

Zur Entstehung und frühen Entwicklung Husums

Von Jan Kempe

I. Einleitung

Die Auseinandersetzung mit der Entwicklung Husums bis zur Erteilung des Stadtrechts im Jahre 1603 muß sich ganz zwangsläufig an der ersten - und bislang einzigen - auf urkundlichem Material aufbauenden Darstellung¹ dieses Komplexes orientieren; und schon aufgrund ihres Alters bedarf die Arbeit Beccaus einer gründlichen Überarbeitung, sind die Quelleninterpretationen zu überprüfen und in wesentlichen Punkten auf der Grundlage eines nach mehr als 130 Jahren naturgemäß erweiterten Kenntnisstandes auch zu revidieren.²

Dabei kann jedocа kaum auf Forschungsergebnisse zurückgegriffen werden, die sich einer intensiven Beschäftigung mit den hier zu erörternden Fragen verdanken. Wurde auch insbesondere die nordfriesische Rechts- und Verfassungsgeschichte ausgiebig untersucht und diskutiert, womit für diese Thematik eine relativ hohe Anzahl von Publikationen verfügbar ist, so übernahm man doch darin für Husum - das überdies immer bestenfalls marginal behandelt wurde - allzu unkritisch die Ansichten Beccaus; ein Defizit, das auch mit der überaus dürftigen Quellenlage nicht hinreichend zu erklären ist.

Es werden also für eine neue Bewertung der Entstehungsgeschichte Husums verstreute Hinweise aus einer Literatur zusammengetragen werden müssen, die sich erklärtermaßen mit anderen als den im folgenden zu behandelnden Problemen beschäftigt. Im günstigen Fall wird dabei davon auszugehen sein, daß sich die dort gefundenen Antworten auch auf Husum beziehen oder übertragen lassen; andernfalls muß aus Vergleichen mit den Verhältnissen in anderen Landesteilen³ - sofern sich die Forschung ihrer angenommen hat - eine weitgehende Annäherung an mögliche Husumer Entwicklungen versucht werden, ohne sich dabei jedoch ins rein Spekulative zu verlieren.

Daraus ergibt sich für die vorliegende Arbeit eine Gliederung, die sich möglichst an die chronologisch gehaltene Darstellung Beccaus anschließen soll; ihr folgend, werden vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstandes, aber immer auch mit Rücksicht auf die Quellen, zunächst drei Zeitabschnitte zu behandeln sein, in denen sich die Entstehung Husums, seine Entwicklung zur Siedlung städtischen Charakters und schließlich die Erteilung und der Verlust des ersten Weichbildrechtes vollziehen. Hierbei wird vor allem zu klären sein, ob sich die Annahme aufrechterhalten läßt, mit

Husum sei „auf natürlichem Wege aus einem Dorfe allmählich eine Stadt“⁴⁴ entstanden.

Weitere Schwerpunkte werden sich für die Darlegung der Ereignisse im Umfeld des Streites zwischen König Christian I. und seinem Bruder Gerhard ergeben. Die erstaunlich langwierige Entwicklung bis zur Erteilung des Stadtrechts soll dann, eher deskriptiv als problematisierend, in einem grob skizzierten Überblick der weiteren Verfassungsstufen behandelt werden, aus dem sich seinerseits Hinweise für die Stellung Husums in der von Stoob entworfenen Typologie der „Minderstädte“⁴⁵ gewinnen lassen könnten.

II. Die Anfänge Husums (1252-1431)

Obwohl die Anfänge der Entwicklung Husums in einem wohl nicht zu klärenden dunkeln liegen - worüber schon Beccau Klage führte⁶ -, übernahm man doch dessen Darstellung, die sich auf wenige, noch dazu ausgesprochen unsichere Quellenhinweise stützt: Fest steht, daß der Ort noch in König Waidemars Erdbuch von 1231 keine Erwähnung findet;⁷ erstmals ist für 1252 von einem „Husumbro“ die Rede, einer „Brücke bei Husum“ also, an der König Abel von den eiderstedtischen Friesen⁸ nach einem fehlgeschlagenen Feldzug erschlagen worden sein soll.

Ganz abgesehen davon, daß sich diese auf eine Chronik des dänischen Klosters Esrom zurückgehende erste Nennung des Namens nur an einer Stelle des sehr viel später entstandenen „Chronicon Eiderostadense“⁴⁹ nachweisen läßt, gibt diese topographische Bezeichnung nicht viel her: Das wird deutlich, wenn man sich Beccaus Deutung des Namens „Husum“ zu eigen macht. Dann nämlich ist „Husum“ nichts anderes als eine Verstümmelung der Pluralform „tho Husum“, „bei den Häusern“.¹⁰ Damit bleibt jedoch von der ersten Erwähnung Husums nicht mehr übrig als der Beleg für eine „Brücke bei den Häusern“; die aber könnte auch an einem ganz anderen Ort gestanden haben - eine Vermutung, die der Kontext, in dem sich „Husumbro“ findet, immerhin möglich erscheinen läßt. Denn es ist unklar, ob Husum am dort beschriebenen Fluchtweg liegt.

Im Grunde stützt sich wohl die Annahme, König Abel müsse sich nach seiner Niederlage gegen die Eiderstedter in das Gebiet des späteren Husum geflüchtet haben, auf die lange vertretene Überzeugung, dort sei mit dem Geestrand die gewissermaßen politische Grenze zwischen den Königs- und den Herzogsfriesen verlaufen.“ Zweifellos wird der König versucht haben, sich auf eigenes, sicheres Gebiet zu retten; doch wohin immer er sich dabei wandte - ob nun über eine Brücke bei Husum oder andernorts -: Ganz sicher hat er keine Grenze zwischen den Gebieten von Friesen zweierlei Rechts überschritten, die sich mit der natürlichen Grenze von Geest und Marsch zur Deckung bringen ließe. Denn diese Auffassung einer rechtlichen Teilung von Geest- und Marschfriesen kann sich nur auf einen Passus des ältesten Schleswiger Stadtrechts von 1201 berufen, in dem zwischen den Friesen „de lege Frysonica“ und „de lege Danica“ unterschieden wird.¹² Aus dem Vergleich dieser Formulierung mit der bis

1405 viermal nachgewiesenen Bezeichnung „Königsfriesen“¹³ hatten Michelsen und diesem folgend auch Beccau¹⁴ geschlossen, analog zu diesem Begriff sei der Terminus „Herzogsfriesen“ anzunehmen, der allerdings für das Mittelalter nicht nachzuweisen ist.¹⁵ Eine geographisch inspirierte Entsprechung fand die Vermutung einer politisch-rechtlichen Unterscheidung in der Benennung von „Marschfriesen“ und „Geestfriesen“. Es spricht indes die von den 13 Harden der friesischen Uthlande deutlich unterschiedene zusätzliche Sysseleinteilung der Geestharden dafür, daß letztere zum „eigensten dänischen Bereich“¹⁶ gezählt wurden. In zwei Arbeiten kommt Nickelsen zu dem Ergebnis, die Bezeichnung „des Kunninges Fresen“ treffe nur auf einen Teil der Uthlandsharden zu¹⁷; zwar seien die Uthlande schon in der Zeit vor den ältesten schriftlichen Überlieferungen staatsrechtlich zu Dänemark gehörig und nur privat- wie strafrechtlich autonom gewesen.¹⁸ Immer wieder aber hätten dort auch die Herzöge von Schleswig Besitz erworben und ihren Einfluß geltend gemacht, wie auch die holsteinischen Grafen in den friesischen Uthlanden aktiv gewesen seien.¹⁹ Insgesamt sei davon auszugehen, daß noch im Spätmittelalter ausschließlich die Uthlande als „Frisia“ bezeichnet und aufgefaßt worden seien²⁰; dem folgend, könnte der Terminus „Königsfriesen“ also nur auf einen nicht genauer zu definierenden, wohl auch nie fixierten Teil der Uthländer angewandt werden.

Diese Einsicht, besonders aber die Ergebnisse der Ortsnamenforschung lassen Nickelsen zu dem Schluß kommen, daß „mit dem Anfang einer nennenswerten und auch bäuerlichen friesischen Besiedlung des Geestrandes nicht vor der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gerechnet werden“²¹ kann.

In eben diese Zeit fällt auch die zweite Erwähnung Husums: „Ao. 1372 ist Husum zu ein fürnehmes Dorf geworden, hatt 220 Einwohnere gehabt“²², meldet der Chronist Peter Sax in der „Descriptio Hardae Südergosicae“; Beccau übernimmt für 1372 die Zahl 220²³, bezieht sie jedoch mit der generell zuverlässigeren Nordfriesischen Chronik des Anton Heimreich²⁴ auf die in den Dörfern Oster- und Westerhusum ansässigen Hauswirte, woraus sich eine um ein Mehrfaches höhere Einwohnerzahl errechnen ließe. In einer Anmerkung dazu gibt Beccau eine Mannzählung der Südergoesharde als Heimreichs vermutliche Quelle an, ohne diese allerdings nachweisen zu können.²⁵ Setzt man die Existenz einer solchen Liste dennoch voraus, so wäre sie wohl sinnvoller auf 1374 zu datieren, als angesichts des Kriegszuges Waldemar IV. Atterdag nach Eiderstedt für die Harde in der Tat der Anlaß gegeben war, ihre Kampfstärke zu überprüfen.

Jedenfalls ergibt sich der Eindruck einer erstaunlich hohen Bevölkerungszahl für zwei nahe beieinander gelegene Ortschaften, der sich noch verstärkt, wenn man bedenkt, daß das völlige Fehlen jeder urkundlichen Erwähnung - von jenem obskuren „Husumbro“ einmal abgesehen - den Gedanken an eine hier schon längere Zeit existierende Siedlung größeren Ausmaßes verbietet. Es stellt sich also die Frage, welchen Triebkräften die Dörfer Oster- und Westerhusum ein so rapides Bevölkerungswachstum zu verdanken hatten; dabei wird deutlich, daß die Ursachen für die plötzlich einsetzende Wanderungsbewegung mit den Gründen der Bevorzugung einer Neuansiedlung im Gebiet der Husumer Vorgeest in eins fallen.

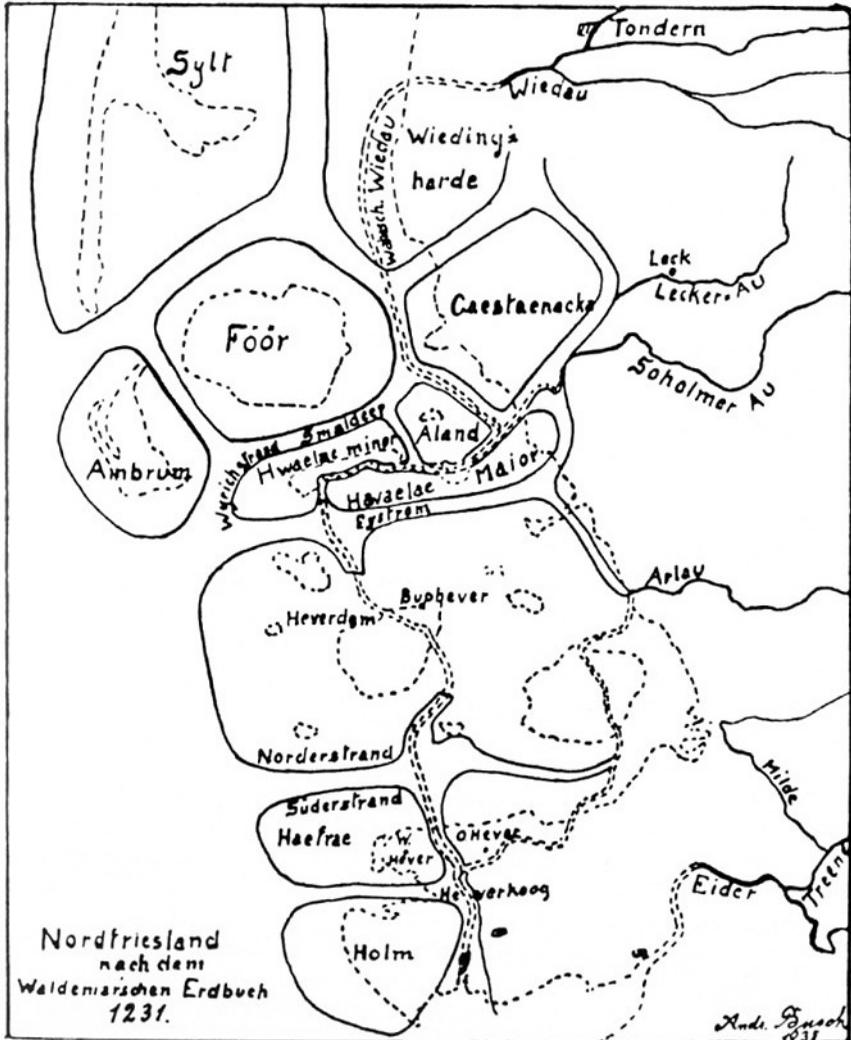
Als auslösendes Moment für die demographische Verschiebung ist zweifellos die „Mandränkelse“ vom 16. Januar 1362 anzusehen, die „für Nordfriesland ‚größte Katastrophe aller Zeiten‘“²⁶, der nicht nur Rungholt und ein großer Teil der seezugewandten uthländischen Harden zum Opfer fielen, sondern die auch die alten lebhaften Verbindungen der Bevölkerung zum Süden und damit den nordfriesischen Flandernhandel völlig zerstörte.²⁷ Im Süden Nordstrands durchbrach die Sturmflut die Lundenbergharde und trennte mit der Entstehung der Nordereider die auseinandergerissenen eiderstedtischen Dreilande vom Festland²⁸, gleichzeitig verbreiterte sich der bis dahin schmale Heverstrom - so daß erst ab 1362 Nordstrand recht eigentlich als Insel zu bezeichnen ist²⁸ - und erreichte den Oberlauf der in die Treene mündenden Milde.³⁰ Damit entwässerte die Geest fortan über die neu entstandene Husumer Aue in den Wattstrom der Hever.³¹ Der Unterlauf der Milde aber wurde „mit einem Schlage zum toten Flußlauf und verschlickte auch noch dadurch, daß die sogenannte Nordereider in ihrer Nähe entstand, völlig“.³²

Es ist verschiedentlich darüber spekuliert worden, mit der Milde sei auch ein an ihrem Ufer gelegener, erstmals um 1150 von Saxo Grammaticus³³ erwähnter Hafen versandet, den man einer Myld genannten städtischen Siedlung zuordnen zu dürfen glaubte. Die Gleichsetzung dieses Hafens mit dem auf arabischen Karten des 13. Jahrhunderts verzeichneten, indes nicht mit Sicherheit zu lokalisierenden Küstenort „Sila“³⁴ schien einen Beleg für die Bedeutung des dortigen Warenumschlages zu liefern. Um den Verlust des demnach lukrativen Hafenplatzes Myld auszugleichen, sei versucht worden, dessen bedeutenden Handelsverkehr nach Schwabstedt zu dirigieren, doch „bei der Abgelegenheit des Ortes von den Hauptverkehrswegen zwischen Eiderstedt und der Geest konnte Schwabstedt trotz der Residenz des Bischofs nicht zum Brennpunkt des nordischen Handels werden. (...) Das Erbe Mylds (...) traten vielmehr die bis dahin unbekanntenen Siedlungen Wester- und Osterhusum an, denen durch den Durchbruch der Lundenbergharde die Ausfahrt in die offene Nordsee erschlossen war“.³⁵

Die angebliche Bedeutung Mylds - zumal in der doch recht beachtlichen Dimension eines veritablen Handelsplatzes - wird nun allerdings weder durch zuverlässige schriftliche Quellen noch durch relevante archäologische Funde gestützt und muß zumindest angezweifelt, wahrscheinlicher jedoch sogar bestritten werden.^{35a} Damit aber sei nicht behauptet, es wäre nicht auch aus dem von der Flutkatastrophe jedenfalls schwer getroffenen Gebiet der Milde ein Zuzug von Siedlern auf den sicheren Bereich des Überganges von der Marsch zur Geest denkbar. Dabei ist aber wohl eher an eine Bevölkerung zu denken, die sich aus verstreuten Wohnorten zusammenfand, als an die geschlossene Wanderung einer Gruppe von Menschen, die den Untergang ihrer Stadt hatten erleiden müssen.

Es waren also nach 1362 die Überlebenden des untergegangenen Rungholts und die Auswanderer aus dem Bereich zwischen Husumer Au und den vom Festland abgerissenen Dreilanden Eiderstedts, die auf dem Rande der Geest, zwar gegen die Fluten geschützt, aber mit einem direkten Zugang zum Meer versehen, ein Gebiet zur Besied-

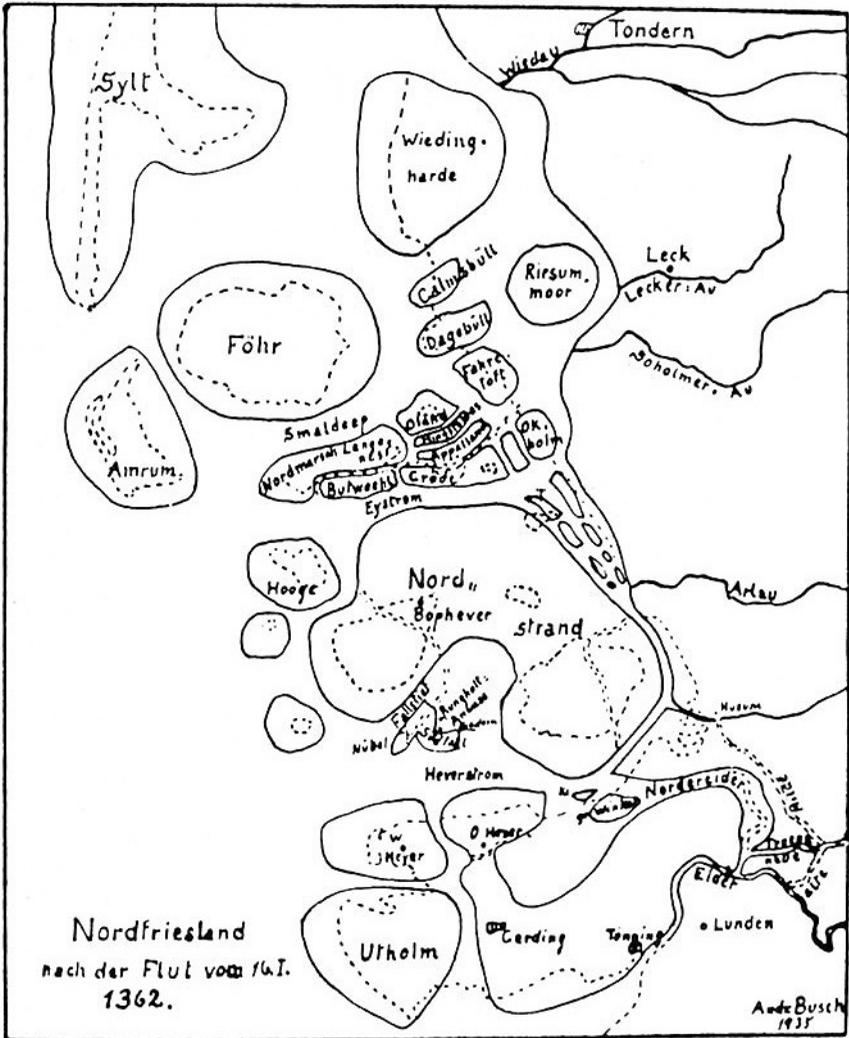
lung vorhanden, das unmittelbar am Schnittpunkt des von Tondern nach Süden laufenden westlichen Ochsenweges mit den in östlicher und nordöstlicher Richtung nach Schleswig und Flensburg führenden Handelsstraßen lag. Überdies ließ die bis dahin ziemlich geringe, mit hoher Wahrscheinlichkeit vorwiegend dänische Bevölkerung³⁶ den Neusiedlern genügend Raum, um sich in größerer Zahl niederzulassen; schon Heimreich hat angesichts dieser überaus günstigen Rahmenbedingungen festgestellt, daß „sich dieser Ort ziemlich zur Nahrung haben anlassen wollen“.³⁷ Und auch Peter



1. Aus Busch, Kartographie Nordfriesland (1936)

Sax beweist seine Einsicht in wirtschaftsgeographische Zusammenhänge, wenn er auf die Lage Husums im Spannungsfeld zweier unterschiedlicher Wirtschaftsgebiete aufmerksam macht: „Die Marsch ist niedrig u. sehr gutt an allem Orte zur Weyde. Die Geest ist ein hohes, ebenes und fruchtbahres Landt, doch mehr an weiten Thalen alß an hohen Bergen.“⁴³⁸

Die erheblich angewachsene Einwohnerschaft der Dörfer Oster- und Westerhusum, die man sich für den Beginn des 15. Jahrhunderts sicherlich als eine noch heterogene



2. Aus Busch, Kartographie Nordfriesland (1936)

Gemeinschaft von friesischen, dänischen und niederdeutschen Bevölkerungsgruppen zu denken hat, scheint sich energisch an die Gestaltung ihrer neuen Umgebung gemacht zu haben; so wird die Husumer Aue um 1380 zum Mühlenteich aufgestaut³⁹, womit der Fluß, vom Mühlendamm bis zur Mündung reguliert, die Gelegenheit zur Einrichtung eines Seehandelplatzes bot. Es ist davon auszugehen, daß namentlich die Friesen, die aus Rungholt und den kleineren Häfen der Edomsharde das für den Aufbau und die Abwicklung eines Hafetriebes erforderliche technische Wissen mitbrachten, sich diese Möglichkeit nicht entgehen ließen, zumal ein vehementes Interesse daran bestanden haben dürfte, den nach der Flutkatastrophe zusammengebrochenen Flandern- und Friesenhandel der Region zu reaktivieren. Und trotz fehlender Quellen wird die Vermutung nicht allzu gewagt sein, daß im Umfeld der aufstrebenden Orte rasch auch der Handel mit einheimischen Produkten gedieh, wobei besonders die günstige Lage am Ochsenweg eine gewisse Anziehungskraft auf die weidewirtschaftlich orientierten Marschbauern ausgestrahlt haben dürfte; nebenher wird auch der Fischfang seine Rolle im ökonomischen Gefüge gespielt haben.⁴⁰

Die nahezu idealen wirtschaftlichen, geographischen und demographischen Voraussetzungen für die Entwicklung der beiden Dörfer haben indes Beccau zu der Annahme verleitet, es sei mit Husum „auf natürlichem Wege aus einem Dorfe allmählich eine Stadt“⁴¹ entstanden. Das Stadtbild des späten Mittelalters aber spricht ganz eindeutig gegen die Vorstellung, hier sei ein Ort eher planlos aus zwei Dörfern zusammengewachsen; vielmehr deutet alles darauf hin, daß sehr gezielt in die Genese Husums eingegriffen worden ist. Wenngleich von einer „Gründungsstadt“ zu sprechen zu hoch gegriffen wäre: Einen Initiator jenes Prozesses, in dessen Verlauf die Dörfer Oster- und Westerhusum zu einer Siedlung städtischen Charakters aufstiegen, darf man sehr wohl vermuten. Im folgenden soll deshalb der Versuch gemacht werden, diesen möglichen Initiator aus der Betrachtung der politischen Verhältnisse Nordfrieslands zwischen 1362 und 1435 zu ermitteln:

Die Zerstörung der tradierten Verbindungen zu den Friesen im Süden des Meeres als Folge der „Mandränke“ führte die Nordfriesen unvermittelt in jene Isolation, in der sie zum ersten Mal in ihrer Geschichte den östlichen Nachbarn gegenüber vollständig auf sich allein angewiesen waren.⁴² Bereits 1358 von Einfällen der schauenburgischen Grafen Heinrich und Adolf geschwächt,⁴³ durch die Flutkatastrophe verheert, dazu bis dahin niemals als geschlossener Verband aller 13 Harden politisch handelnd aufgetreten⁴⁴ und überdies durch den Aufstieg der Ritter zu einer dominierenden, von befestigten Höfen aus agierenden Adelschicht⁴⁵ auch in eine soziale Krisensituation geraten, war das Land nicht in der Lage, sich 1374 gegen den Kriegszug Waidemars IV. erfolgreich zu behaupten, der die Eiderstedter Dreilande wieder unter seine Botmäßigkeit bringen konnte.⁴⁶

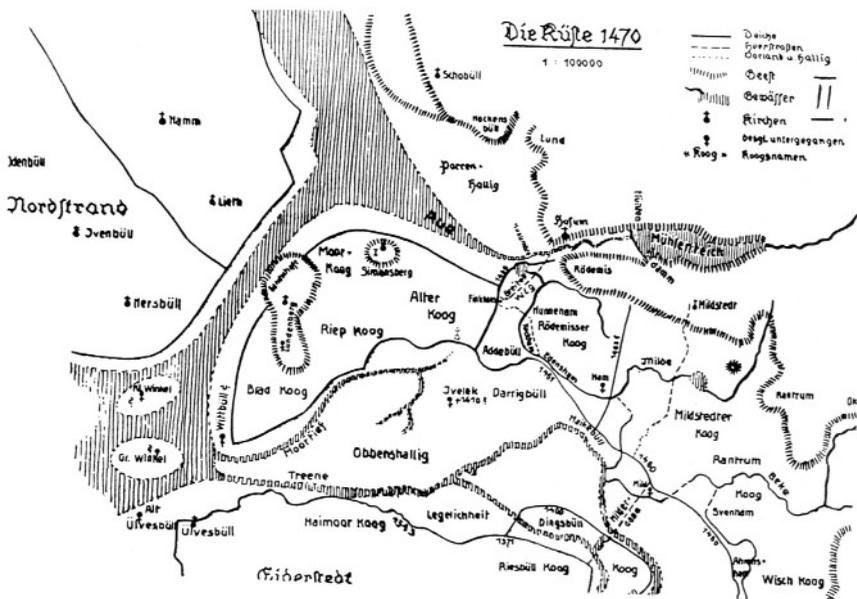
Die verwickelte Situation nach dem Tode des Königs im Jahr darauf, dem nahezu gleichzeitigen Ende des Schleswiger Herzogshauses und dem daran anschließenden Konflikt zwischen den Ansprüchen des dänischen Königtums und jenen der schauenburgischen Grafen machte die friesischen Harden endgültig zu einem Spielball frem-

der Mächte; zwar treten die Eiderstedter und die Strander gemeinsam den Angriffen der gräflichen Brüder Albrecht und Gerhard entgegen (1399/1400) und haben auch im Bündnis mit den Schauenburgern ihren Anteil am Abwehrsieg gegen die Dänen bei Eggebek (1410).⁴⁷ Doch unter dem Druck der mit Dänemark verbündeten Dithmarscher blieb den Eiderstedtern 1414 nur der Hilferuf an den schauenburgischen Herzog Heinrich, der seine Unterstützung, die viel mehr als die Zusage derselben nicht gewesen sein kann, in der Tat auch verspricht, freilich um den Preis der Huldigung;⁴⁸ damit beginnt „die provinzielle Ablösung Eiderstedts von den übrigen nordfriesischen Harden“⁴⁹ - ein Vorgang, der begleitet wird von dithmarsischen Besetzungen und Niederlagen gegen König Erich von Dänemark.⁵⁰

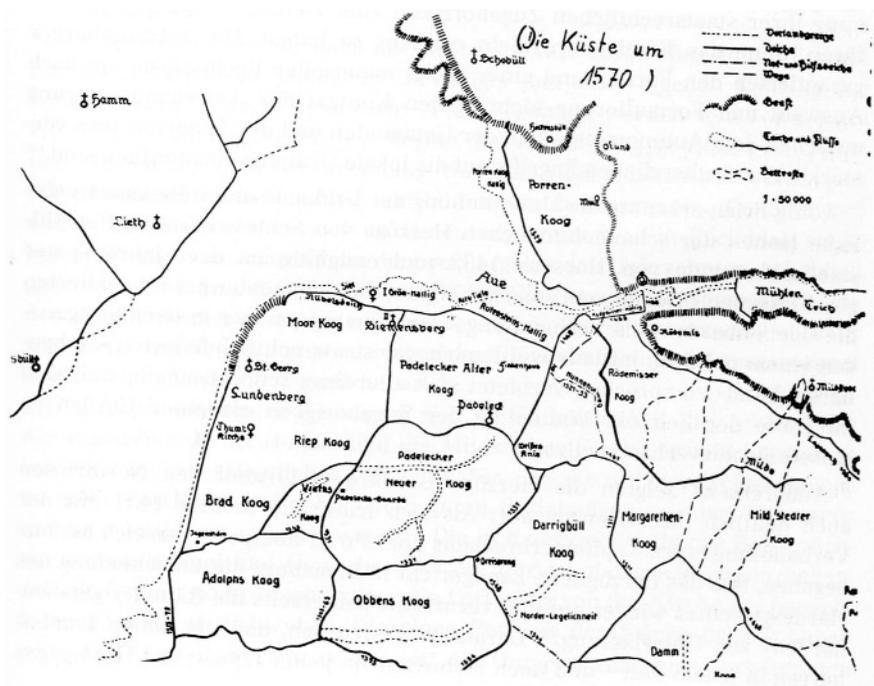
1418 erhielt der Herzog auch von der Edoms- und der Lundenbergharde die Huldigung⁵¹, und 1424 urteilte der Papst im Lehnsprozeß König Erichs um das Herzogtum Schleswig zugunsten der Schauenburger,⁵² womit der Anspruch dieser Dynastie auch auf die Gesamtheit der friesischen Harden bestätigt wurde; aber auf eine Bestätigung ähnlichen Ranges konnte seit dem 24. 6. 1424 auch König Erich seine Ambitionen auf das schleswigsche Herzogtum und Nordfriesland stützen: Zu seinen Gunsten hatte König Sigismund entschieden, dessen Gesandten von den Zeugen Erichs die Nordfriesen als im Grunde nur durch ihren Dialekt aus dem Rahmen fallende Angehörige des dänischen Volkes vorgestellt worden waren.⁵³ Die aus dieser Argumentation unschwer erkennbaren dänischen Pläne für eine zukünftige Gestaltung der Beziehungen des Königs zu seinen uthländischen Untertanen mußten bei den Friesen die schlimmsten Befürchtungen erwecken.

Es ist dies der Punkt, in dem sich die Interessen der Schauenburger - die im Jahre 1426 bei der Abwehr neuerlicher dänischer Angriffe jeder erreichbaren Hilfe bedürfen - und die Hoffnungen der Nordfriesen auf die Sicherung wenigstens einer minimalen Eigenständigkeit berühren. Am 17. 6. 1426 „bewillegeden und beleveden“⁵⁴ in der Nikolaikirche auf Föhr jene sieben Harden, die dem Herzog bislang nicht gehuldigt hatten - nur Westerland-Föhr blieb unbeteiligt⁵⁵ -, „dat se by ehren olden landrechte bliven wolden“⁵⁶ „den dort versammelten ‚freien‘ Harden ging es in Vertretung aller um die Wahrung und förmliche Konstituierung einer nordfriesischen Rechtsgemeinschaft überhaupt“.⁵⁷

Obwohl die „Siebenhardenbeliebung“ inhaltlich auf privatrechtliche Bestimmungen beschränkt blieb, ist sie doch die Grundlage für die rechtliche Sonderstellung der Friesen und des größten Teiles ihres Landes im Herzogtum Schleswig;⁵⁸ mit der Anerkennung der friesischen Rechtstradition sicherten sich die Schauenburger ihrerseits die Unterstützung der nur im „Ergebnis der politischen Situation des Jahres 1426“⁵⁹ erstmals geschlossen auftretenden Harden. Die Schauenburger gewissermaßen als das „kleinere Übel“ dem dänischen König vorziehend, war es den Friesen gelungen, sich aus einer Position des einheitlichen Handelns heraus in Unvermeidliche - die Anerkennung ihrer staatsrechtlichen Zugehörigkeit zum Herzogtum Schleswig - zu fügen, ohne das Erreichbare nicht erreicht zu haben. Die Schauenburger garantierten den Fortbestand einer Reihe materieller Rechtssätze, die nach Auswahl und Formulierung



3. u. 4. Aus Koop, Küstenveränderungen (1923)



nicht in den Kontext der Auseinandersetzung zwischen dem Autonomiestreben der Gemeinden und der Tendenz eines verstärkten landesherrlichen Zugriffs auf die lokale Ordnung einzuordnen sind.⁶⁰

König Erich erkannte die Unterstellung der Uthlande unter die staatsrechtliche Hoheit der schauenburgischen Herzöge von Schleswig im Waffenstillstandsabkommen von Horsens 1432 und endgültig im drei Jahre später geschlossenen Frieden von Vordingborg an; die Schauenburger respektierten die „Siebenharden“ als Verhandlungs- und Vertragspartner in Rechtsfragen - von einem politisch initiativ werdenden, gar staatsrechtlich fixierten „Siebenhardenbund“ zu sprechen verbietet sich allerdings schon deshalb, weil sich im Laufe der Zeit ein Wandel in der Zugehörigkeit einzelner Harden zu diesem Rechtsverband vollzog.⁶¹

Andererseits zeigten die Herzöge Gerhard und Adolf den Nordfriesen auch deutlich ihre Grenzen auf: Als sich friesische Richter 1431 mit der Verhandlung eines Kapitalverbrechens über ihren Kompetenzbereich hinausbegaben, hob das herzogliche Landgericht in Flensburg die Entscheidung des Hadesgerichtes wieder auf und verurteilte seinerseits die Räte der „Siebenharden“ zur Unterlassung.⁶² Daraus wird deutlich, daß die neuen Landesherren in jedem Fall - und noch bedurften sie ja der friesischen Hilfe gegen Dänemark - die herzogliche Gewalt auch in den Uthlanden durchzusetzen bereit waren und sich dabei nicht scheuten, schon „die erste Gelegenheit“⁶³ zu ergreifen, um frontal gegen die eingesessenen „Adelbunden“⁶⁴ vorzugehen.

III. Das schauenburgische Husum (1431-1460)

In jenes Jahr 1431, in dem die Herzöge die friesischen Harden in die Schranken wiesen, datiert eine Urkunde, die für die weitere Entwicklung Husums von größter Bedeutung ist:

„Wi Alff unde Gerd van gots gnaden hertogen to Sleszwig etc. bekennen unde betugen appenbar in desseme breve (...) dat mit unser wtlicheyte unde vulbordt (...) unse truwen lüde unde menicheyt in unsen dorperen Osterhusen unnde Westerhusen wonnafftich sick (...) oppe deme dyngte to Husem sunder weddersprake vor unseme vogede Hinrich Rixtorpen apenbahr hebben vorpflichtet unde schuldenere maket (...) also hir nagescreven steyt: Also dat se alle jare scholen geven deme Kerckheren to Milstede unde sinen nakomelingen to der capellen, de de vorscreven unse meynicheyt in des wirdigen hilligen Crützes unde hochgelavede jungfrauen magede Marien unde sunte Lamberti de hilgen bischoppes ere buwen unde setten willen, XX Lub. marck penninge jarliker rente (...) alle jar uppe sunte Mertens dach an vortoch (...) wol to betalende.“⁶⁵

Der in dieser Urkunde auch mit der schon kurz zuvor eingeholten Erlaubnis des Bischofs von Schleswig⁶⁶ bewilligte Bau einer eigenen Kapelle, der frühestens 1431, nach Heimreich⁶⁷ 1436 begonnen worden sein kann, markiert für die beiden Dörfer den Beginn der Vereinigung zu einer geschlossenen Gemeinde: „Mit der Trennung von der Mildstedter Kirche (...) verschwinden beide Dorfschaften und bilden von da

an nur eine Commune.“⁶⁸ Dieser Vorgang gewinnt noch an Bedeutung, wenn man in Rechnung stellt, daß auch die Geestharden in den vorhergehenden Jahrzehnten erheblich gelitten hatten: So fiel 1410 ein Heer Königs Erichs von Flensburg aus in die den Schauenburgern verbündeten Harden der Vorgeest ein, erzwang ein Jahr später die Huldigung und wird bei seinen Plünderungen nicht ausgerechnet die Husumer Dörfer verschont haben.⁶⁹

Gleichermaßen umtriebzig zeigten sich die Dithmarscher, die, schon 1404, die Wassermühle bei Husum und die Mildstedter Kirche brandschatzten; es war dies ein recht deutliches Zeichen dafür, daß die dithmarsischen Bauern an einer Fortführung der bis dahin guten Beziehungen zu den Husumern nicht sonderlich interessiert waren.⁷⁰ Die in Kriegszeiten übliche Beeinträchtigung von Handel und Gewerbe wird ein übriges dazu beigetragen haben, daß die Oster- und Westerhusumer die Loslösung von der Kirche des benachbarten Mildstedt nicht eben aus einer Position der Stärke heraus haben betreiben können. Sie waren also auf die Unterstützung einer ortsfremden Macht angewiesen, die ein hohes Maß an eigenem Interesse für die entsprechenden Eingriffe in die rechtlichen Gegebenheiten des Ortes aufbringen und auch in der Lage sein mußte, ihre Ansprüche gegenüber den friesischen Anrainern und beim Schleswiger Bischof durchzusetzen. Dafür kamen nur die neuen Landesherren in Frage; allein die schauenburgischen Herzöge hatten seit 1426 das Recht und vor allem auch die Mittel, um nachhaltig auf die Gestaltung der Verhältnisse im Grenzgebiet zu den uthländischen Harden einzuwirken, das ja seinerseits nach 1362 selbst dem zunehmenden friesischen Einfluß unterworfen gewesen war. Allein auch Adolf und Gerhard mußten um die Gewinnung eines Stützpunktes bemüht sein, von dem aus die weiterhin an der Sicherung und Erweiterung ihrer rechtlichen Autonomie arbeitenden Marsch- und Inselharden - und die Übertretung ihrer Befugnisse im Jahre 1431 macht diese Tendenz deutlich - unter Kontrolle gehalten werden konnten.

Die Tätigkeit zunächst beider Herzöge, späterhin nurmehr Adolfs VIII, belegt eindrucksvoll, daß die Schauenburger erkannten, welche Möglichkeiten sich ihnen mit den Dörfern Oster- und Westerhusum boten; seit 1429 ist eine ganze Reihe von Maßnahmen nachzuweisen, die auf strukturelle Veränderungen der Husumer Verhältnisse abzielten. Erstmals die Belehnung eines „Clawes Kedinge“ mit einer jährlichen Rente, zu beziehen „uth der watermolen de belegen is vor Husem“⁷¹ spricht für den Willen Gerhards und Adolfs zur Nutzung ihrer landesherrlichen Befugnisse an jenem Ort der Südergoesharde, der urkundlich belegbar seit spätestens 1431 als Dingplatz und als Sitz des Hardsvogten zu gelten hat.⁷²

Diesem Ort wird nun das Recht eingeräumt, eine eigene Kapelle zu bauen; dafür hat die neue Gemeinde jährlich 20 Mark lübsch an den Mildstedter Kirchherrn zu entrichten. Geht diese Zahlung nicht fristgerecht zwischen Martini und Weihnachten ein, „so scholen se altohant (...) plichtich wesen, de vorscreven rente dubbelt to betalende dem Kerkeren (...). Unde qwemet denne dat god vorbede, dat desse (...) XL marck van der tiid an alse de plichtich weren to betalende in der vorscreven wise wente oppe den sondach to vastelabende negest darna tokomende nicht betaleden, so

hebben se dat vorwillekort, dat men an de kerken (...) vor en swigen schal unde also lange sunder godes denst wesen scholen, dat se de vorscreven XL marck betalt hebben vullenkomen“.⁷³ Ausdrücklich wird den Husumern das Recht verliehen, „to pandende etlike inwonere to Husem de to deme vorsprakene gelde schuldich worden (...) unde scholen darane wedder uns unse erven unde nakomelingen edder unsen voget nicht don“.⁷⁴ Auf der Grundlage dieser Abmachungen schlossen dann die Husumer am 18. Oktober 1431 einen Vertrag mit dem Kirchspiele Mildstedt über den Bau ihrer eigenen, zunächst von Mildstedt aus mit den Sakramenten zu versorgenden Kapelle.⁷⁵

Auffällig an der herzoglichen Urkunde ist nun zweierlei: Zum einen bedeutet das den Husumern eingeräumte Recht, die Gelder für die jährliche Rente auch mit fiskalischen Zwangsmitteln selbständig und ohne Einmischung des Vogtes einzutreiben, gerade im Kontrast zur kirchenrechtlich nur teilweise vollzogenen Trennung ein jedenfalls zu beachtendes gewisses Maß an gemeindlicher Eigenständigkeit. Zum anderen ist es bemerkenswert, daß diese Eigenständigkeit, wie auch der Bau der Kapelle selbst, ausdrücklich nicht einem der beiden Dörfer allein - hier wäre in Anbetracht der größeren Entfernung zu Mildstedt wohl Westerhusum prädestiniert gewesen -, sondern vielmehr beiden gemeinsam überlassen wird, woraus so etwas wie der Zwang zum vereinten Handeln und zu einer engeren Verbindung untereinander entsteht.

Mit dem sinnvollerweise auf halbem Wege zwischen den Dörfern zu wählenden Standort des Kirchenbaues ist gleichzeitig der Mittelpunkt einer künftigen städtischen Siedlung vorgegeben - konsequent erscheint in den späteren Urkunden nur noch die Bezeichnung „Husem“, sofern nicht die Vororte Oster- und Nordhusum bezeichnet werden sollen. Schon für die Anfangsjahre der schauenburgischen Herrschaft ist also durchaus ein planvolles Vorgehen bei der Gestaltung des Ortes nicht von der Hand zu weisen; dabei profiliert sich im Laufe der Jahre immer mehr Herzog Adolf VIII. als der eigentliche Initiator der Entwicklung Husums zu einem Ort zunehmend städtischen Charakters. Er läßt sich vom Bischof das Versprechen geben, den Deich zwischen Husum und dem bischöflichen Rödemis bei Bedarf zu durchstechen⁷⁶ - möglicherweise eine Maßnahme, um im Bereich der Kapelle Bauland zu gewinnen; er stattet in Husum niedergelassene Neubürger wie Matthias Voruppedenwech mit dem Privileg völliger Abgabefreiheit aus,⁷⁷ er hält sich auch wiederholt selbst in Husum auf, um von hier aus die hohe Gerichtsbarkeit über die Uthlande auszuüben und immer wieder auch in die oft tumultartigen Streitigkeiten vor allem Eiderstedts einzugreifen.⁷⁸ Bei der Verwaltung der friesischen Harden und besonders der in einem Teilungsplan zwischen beiden Herzögen dem Amte Gottorf - und damit Adolf - zugeschlagenen Dreilande⁷⁹ spielt Husum mehr und mehr die Rolle eines landesherrlichen Stützpunktes.

Diesem Bedeutungszuwachs angemessen ist die endgültige Trennung der „Capellen binnen Husem“⁸⁰ von der Mildstedter Mutterkirche im Jahre 1448: Zwar ist Husum dem Kirchherren zu Mildstedt weiterhin mit einer „ewigen“ Rente von 16 Mark

lübsch verpflichtet, erhält aber die Option, die jährliche Zahlung an die dortige Kirche zu lösen. Des weiteren verpflichten sich die Husumer zur Errichtung eines Pastorates, müssen einen Küster anstellen - und dessen Kollegen in Mildstedt entschädigen - sowie für die Finanzierung der Gottes- und Altardienste aufkommen, erhalten dafür aber auch das Kirchspielsrecht: Die Gemeinde verwaltet ihre kirchlichen Interessen ebenso wie gewisse kommunale Belange selbst, übt die polizeiliche Gewalt am Orte aus und ist für die niedere Gerichtsbarkeit über die Eingessenen zuständig.⁸¹

Aus der Erhebung Husums zum Kirchspiel müßte sich nun eigentlich ganz zwangsläufig auch eine Steigerung seiner Bedeutung auf dem Hargesding ergeben; bisher aus 12 Bunden gebildet, die zu gleichen Anteilen von den drei älteren Kirchspielen der Südergoesharde (Mildstedt, Ostenfeld und Schwesing) entsandt wurden,⁸² hätte auch Husum fortan gleichberechtigt an den Entscheidungen des Hargesrates und des Bundengerichtes beteiligt werden müssen.⁸³ Dafür fehlt jeder Hinweis; eine Tatsache, die besonderes Gewicht erhält, wenn man die überdies vom Hargesvogten ausdrücklich und namentlich abgehobene Erwähnung eines „voged to Husem“⁸⁴ nicht mit Beccau einfach abtut, indem man diesen Terminus zu einer ungenauen Bezeichnung für den Vogt des Birkes Hattstedt erklärt.⁸⁵ Nimmt man diesen Hinweis auf einen Husumer Vogt jedoch ernst - und die Quellenlage spricht eindeutig dafür, dies zu tun -, so wäre nicht nur ein weiterer Beleg für die bedeutenden Stellung des Ortes in der Politik Adolfs VIII. gewonnen; es wäre dies auch ein Beweis dafür, daß Beccaus allerdings von ihm gedanklich nicht weiter verfolgte Vermutung - dort gestützt auf die im Privileg von 1465 angedeutete Tradition - zutreffen dürfte, eventuell sei „Husum auch damals (also zur Zeit Adolfs VIII.) schon ein Blek oder Flecken genannt worden (...), ohne besondere städtische Rechte und Gerechtigkeiten gehabt zu haben“.⁸⁶

Im Grunde genommen ist aber schon in der Beschränkung des Kirchspielrechtes auf einen einzigen, noch dazu nur mit einer kaum nennenswerten Feldmark versehenen⁸⁷ Ort eine rechtliche Situation gegeben, die der Ausstattung einer Siedlung mit Fleckensprivilegien zumindest nicht unähnlich ist, wenn man sich die von Stoob gegebene Definition des „Blekes“ als ländlichoffene Flecken bzw. begrenzt gefreite Marktdörfer zu eigen macht.⁸⁸ Darüber hinaus ist es für Adolf VIII. sicherlich ausgesprochen sinnvoll gewesen, sich von einem eigenen Vogt permanent in Husum vertreten zu lassen; diesem oblag dann sehr wahrscheinlich nicht nur die herzogliche Aufsicht über Gerichtsbarkeit und gemeindliche Selbstverwaltung des aus dem Hargesverband ausgegliederten Ortes - der dem Hargesvogt auch dann noch rechtlich hätte entzogen sein können, wenn dieser weiterhin von Husum aus seine Aufgaben erfüllt haben sollte. Seine eigentliche Bedeutung dürfte ein Vogt von Husum eher noch bei der Anlage des neuen Ortskernes als Leiter der Planungs- und Aufbauarbeiten erlangt haben.

Es wird sogar nicht einmal auszuschließen sein, daß dies die ursprüngliche Aufgabe des Vogtes gewesen ist, dem dann auch die rechtlich-administrativen Pflichten übertragen wurden, um eine klare Kompetenzabgrenzung zur Harde und eine effektivere, weil aus gestärkter Position betriebene Arbeit am Orte zu erreichen. Die Rahmenbe-

dingungen für einen vom Herzog initiierten, durch einen Vogt vor Ort geleiteten und koordinierten Stadtaufbau konnten dabei auch hinsichtlich der ökonomischen Interessenlage nicht günstiger sein:

Den Schleswiger Herzögen mußte die Expansion des schauenburgischen Herrschaftsbereiches bis zur Nordsee den Gedanken nahelegen, mit einem im eigenen Lande abgewickelten Transithandel in Konkurrenz zu den Hansestädten Hamburg und Lübeck, vor allem aber zum dithmarsischen Bauernhandel mit den Niederlanden⁸⁹ zu treten. Aus diesem Wettbewerb waren nicht nur beträchtliche Gewinne für die herzogliche Schatulle zu erwarten, sondern auch eine Beeinträchtigung der mit dem dänischen König verbündeten Dithmarscher; die Möglichkeit, dieses Bündnis auch nur geringfügig zu schwächen, dürfte neben den Aussichten auf eine beträchtliche Gewinnmitnahme den Reiz des Unternehmens ausgemacht haben.

Husum bot sich aus den erwähnten Gründen am ehesten als Standort für den Nordseehafen des schauenburgischen Handels an; Flensburg dürfte in einer solchen Kalkulation die gewichtigste Rolle als östliche Dependance gespielt haben.

Die Nordfriesen ihrerseits werden der Förderung des Handels in Husum mit Wohlwollen begegnet sein, denn seit dem Ende des 14. Jahrhunderts hatte eine verhältnismäßig junge Schicht von äußerst vermögenden Bauernkaufleuten maßgeblichen Einfluß auf die Politik der Marsch- und Inselharden gewonnen.⁹⁰ Diese „Meliores“ hatten noch vor der Wende zum 15. Jahrhundert begonnen, die schauenburgische Dynastie zu unterstützen, durch deren Machtbereich viele ihrer Handelsverbindungen liefen;⁹¹ die wirtschaftlichen Interessen dieser Schicht mußten auch auf eine Wiederbelebung des Flandernhandels gerichtet sein, für den mit dem Ausbau Husums zum Hafenplatz die Grundlage geschaffen wurde - in diesem Punkte also ließen sich herzogliche und nordfriesische Interessen jedenfalls zur Deckung bringen. Dementsprechend werden die Bauernkaufleute die Aktivitäten eines herzoglichen Vogtes unterstützt haben, wie seinerseits der Vogt für eine gezielte Ausnutzung der Investitionsbereitschaft gesorgt haben dürfte; außerdem garantierte seine Anwesenheit ein hohes Maß an rechtlicher Sicherheit, was nicht nur Friesen, sondern wahrscheinlich auch niederdeutschen Investoren die Entscheidung für ein finanzielles Engagement in Husum erleichtern konnte.

Den Zugriff auf diese meist nur de facto als Adlige zu bezeichnenden „Meliores“ behielt Adolf VIII. auch deshalb, weil die schon aufgrund der steuerlichen Privilegien erstrebenswerte Erhebung in den Adelsstand seit der Mitte des 15. Jahrhunderts an die Aushändigung einer herzoglichen Urkunde gebunden war;⁹² diese im Zeitalter Herzog Adolfs VIII. durchgesetzte Etablierung eines „Briefadels“ dürfte in Husum auch als Instrument zur raschen Assimilierung von einheimischer Oberschicht und neu hinzugekommenen Investoren gewirkt haben.

Zieht man die Bilanz der Entwicklung Husums unter der schauenburgischen Herrschaft, so wird man die These, die Stadt sei allein das Ergebnis ihres natürlichen Wachstums, kaum aufrechterhalten können. Vielmehr ist davon auszugehen, daß mit Herzog Adolf VIII. als letztem Schauenburger im Dezember 1459 der Mann starb, der

zwar nicht als Gründer Husums, wohl aber als der Begründer der städtischen Tradition dieses Ortes zu gelten hat.

IV. Erteilung und Verlust des ersten Weichbildes (1460-1480)

Nach dem Aussterben der Schauenburger gelang Christian I. von Oldenburg, seit 1448 dänischer König, die Durchsetzung seiner Wahl zum neuen schleswig-holsteinischen Landesherren mit Versprechungen an den Landesrat und mit der Zusage an seine Brüder Gerhard und Moritz, ihre Ansprüche auf die Herzogtümer entsprechend abzufinden. Dies sollte nicht auf Kosten des Landes geschehen; doch zur Einlösung verschiedener Pfandgüter von Adel und Prälaten genötigt, mußte der König schon bald neue Steuern erheben, um das Defizit in seinem Haushalt auch nur auf einem einigermaßen erträglichen Niveau zu halten. Als hartnäckigster Gläubiger Christians I. profilierte sich sein jüngerer Bruder Gerhard von Oldenburg, dem es gelang, in wechselvollen Kämpfen die en detail zu erörtern hier nicht die Aufgabe sein kann,⁹³ die freien Bauern der Elbmarschen und Nordfrieslands auf seine Seite zu bringen; 1470 konnte jedoch Christian I. mit Hilfe der Hansestädte Hamburg und Lübeck den offenen Aufruhr in der Wilstermarsch niederschlagen, woraufhin die Eiderstedter und Strandinger notgedrungen die Huldigung leisteten und Gerhard das Land verlassen mußte. Husum hatte sich in den ersten Jahren der Regentschaft Christians I. auf königlicher Seite gehalten, ihm auch gegen die rebellierenden Staller⁹⁴ des Strandes 1463 Unterstützung gewährt und war insgesamt mit der Wahl dieser Partei nicht schlecht beraten gewesen:

Bereits im Jahre 1461 urkundete der König zugunsten der Husumer, als er das Privileg vergab, daß „de Koplude, borger unde inwoner der stad Amstelredame (...) mid eren schepen unde guderen segelen mögen beth to Husem, sodane guder dar sulvest upschepen, unde vortan over lant to voren beth to Flensborch unde de sulven guder se dar sulvest to Flensborch wedder inschepen mögen unde dar mede segelen wor en gelüstet“;⁹⁵ ähnlich detailliert gestattet der König den Amsterdamer die Rückfahrt und eventuelle Abstecher nach Schleswig, wenn sie nur „von allen guderen unsen geborliken tolln nach deme unse register“⁹⁶ entrichten.

Den Höhepunkt dieser gedeihlichen Zusammenarbeit mit dem König markiert ohne Zweifel die Erteilung des Weichbildrechtes an Husum als eine der Bedeutung des Ortes angemessene Erhöhung der lokalen Verfassung. Wenngleich das Original der „Privilegia der van Huszem“⁹⁷ sich nicht erhalten hat und die Abschrift undatiert ist, wird man doch, Beccaus Argumentation⁹⁸ folgend, 1465 als das Jahr der Entstehung annehmen dürfen. Die Urkunde ist explizit an die „inwonere unses blekes Huszem“⁹⁹ gerichtet - eine Bezeichnung, die Beccau interpretiert als eine Art Topos zur Charakterisierung eines Ortes mit dörflichem Rechtsstatus, aber städtischem Getriebe; erst jetzt, mit der Erteilung des Weichbildrechtes, würden sich die sonst üblicherweise mit einem „Blek“ zu verbindenden rechtlichen Konsequenzen des Ausscheidens aus dem Hargesverband und der Ernennung eines eigenen Vogtes ergeben.¹⁰⁰

Es ist bereits dargelegt worden, weshalb die Vermutung, diese Rechte eines „Blekes“ seien schon in schauenburgischer Zeit erteilt worden, eine höhere Wahrscheinlichkeit beanspruchen kann; aber auch die Urkunde von 1465 legt insgesamt diesen Schluß nahe.

Zum ersten mußte ein solches Privileg die qualitative Veränderung, die es bewirken wollte, klar und dezidiert vom bisherigen Status abheben - zumal dann, wenn wie in diesem Falle nicht alle Erwartungen der Empfänger erfüllt wurden; der in die Urkunde aufgenommene Brief mit der „bede der van Huszem umme dessze bovenschreven privilegia“⁴¹⁰¹ belegt, daß einige Wünsche offenblieben.

Zum zweiten bezeichnen die Einwohner selbst in ihrer Petition den Ort als „blick“ und „bleke“, dessen Rechte sie erweitert sehen möchten; dies widerspricht deutlich der Annahme, hier sei - erfolgreich - um die Erhöhung zum „Blek“ ersucht worden. Des weiteren ist auch die Bitte um Ernennung eines „buvoget“ nur dann als Beleg dafür zu sehen, es sei 1465 erstmals ein eigener Stadtvogt ernannt worden, wenn außer acht gelassen wird, daß der König diesen Vogt aus den Reihen ihrer „egenen medebroderen unde inwoneren, de mit en in deme bleke beseten und wanafftich ys“⁴¹⁰² bestellt. Das ist das Neue: Bislang wurde die Vogtei von ortsfremden, vom Landesherrn entsandten Männern versehen; fortan aber soll ein Eingesessener an die Spitze der lokalen Verwaltung treten, den zwar der König ernennt, der jedoch bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit einer gewissen Kontrolle durch die Einwohnerschaft unterliegt: Die Husumer „scholen unde mögen twelff frame bederve lüde kesen, de mit sampt deme buvogede over unrechtverdicheyt scholen unde mögen richten, deme armen so woll richtes to behelpende alse deme riken.“⁴¹⁰³

Dem Vogt wird die Aufgabe zugewiesen, den Einwohnern „behülflich zu sein bei dem Mahnen ihrer Schulden innerhalb und außerhalb“⁴¹⁰⁴ Husums; er vertritt den Ort auf fremden Gerichten und ist befugt, auswärtige Schuldner beim Betreten des Gemeindegebietes zu arrestieren. Die Ausarbeitung einer Willkür über Maß und Gewicht, Handel und Gewerbe hat der Vogt im Zusammenwirken mit den „twelven, de se also kesende“⁴¹⁰⁵ vorzunehmen; gemeinsam auch wird die Durchführung dieser Verordnung verwaltet und werden Übertretungen geahndet. Für diese Marktverwaltung hatten die Husumer in ihrer Eingabe ein weiteres, ebenfalls zwölfköpfiges Kollegium gefordert, so daß neben der Gerichtsverwaltung eine zweite, administrative Behörde konstituiert worden wäre, die auch die Brüche für Verletzungen der Markt- und Gewerbeordnung hätte erheben sollen.

Statt dessen bewilligte der König nur einen einzigen Zwölferrat, der sowohl in der Gerichtsbarkeit als auch für die Durchführung der polizeilichen Aufgaben dem Vogt zur Seite gestellt wurde. Rat und Vogt erhielten zudem das Recht, im Falle der Mißachtung ihrer Autorität durch die Einwohner Brüche festzusetzen und dieses Geld auch selbst einzutreiben; die eine Hälfte dieser Einnahmen behielt sich König Christian I. vor, dem außerdem 300 Mark lübsch pro Jahr zu zahlen waren. Die andere Hälfte wurde am Orte zu des „blekes beteringe unde nutticheyt“⁴¹⁰⁶ belassen - unberührt davon sollten Brüche, die seit alters her des Königs waren, auch die seinen bleiben. Die

hohe Gerichtsbarkeit sollte weiterhin nur dem königlichen Vogt in Gottorf zustehen, dem bei Aufhalten in Husum von der Einwohnerschaft Quartier und Versorgung für sich und sein Gefolge zu garantieren war.

Wird auch in diesem Privileg, mit dem das „Blek“ zu einer verfassungsrechtlichen „Immunität“¹⁰⁷ aufsteigt, die Bezeichnung „Weichbild“ für den angestrebten Status des Ortes nicht genannt, so ist doch nach 1465 von Husum am ehesten noch als vom einem „wibilede“ zu reden, wenngleich dieser eigentlich „besetzte“ Begriff¹⁰⁸ dann nicht zu eng definiert werden darf. Jedenfalls ist die Ansicht, 1465 vollziehe sich für Husum nur die Erhebung zum „Blek“, den in der Urkunde Christians I. enthaltenen Bestimmungen nicht angemessen: Es wird verfügt, sich mit einem „haketwercke vor deve rovere unde mordere alumme bevesten“¹⁰⁹ zu dürfen; es wird in Ansätzen die Ausbildung einer eigenen Ratsverfassung konzidiert; die Gestaltung und Überwachung der Markt- und Gewerbeordnung wird in die Hände der Gemeinde gelegt; schließlich ist der Ort ausdrücklich von der Beteiligung an den Abgaben der Südergoesharde ausgenommen und damit landesunmittelbar: All dies entspricht durchaus dem Rechtskatalog, der im niedersächsisch-westfälischen Raum die dort vor allem im 14. Jahrhundert entstehenden „Weichbilder“ kennzeichnet.¹¹⁰ Insofern mag es berechtigt sein, in Husum zwischen 1465 und 1472 ein solches „Weichbild“ zu sehen, obwohl im Privileg nur allgemein die Erweiterung von „vryheyte unde rechticheyt“¹¹¹ avisiert ist.

Die Urkunde schließt, wohl eingedenk der unruhigen Zeiten, in denen ihre Bestimmungen zur Ausführung kommen sollen, mit dem ominösen Hinweis, es seien im Falle der Erhebung gegen den König alle erteilten Rechte und Freiheiten verwirkt. Den Husumern hat diese à posteriori geradezu menetekelhaft erscheinende Formulierung indes nicht lange zur Mahnung gedient:

Nachdem sein Bruder Gerhard außer Landes gegangen war, konnte zwar König Christian I., wie bereits erwähnt, die Huldigung auch in jenen Landesteilen erzwingen, die sich gegen ihn erhoben hatten, doch angesichts der weiter gegen ihn bestehenden finanziellen Ansprüche vor allem des Adels, die aus leeren Kassen nicht zu befriedigen waren, sah er sich zu einer weiteren Erhöhung der Abgabelasten gezwungen, die naturgemäß besonders die Bauern hart treffen mußte. „Drückende Steuern und Adelswillkür, unzufriedene Großgrundbesitzer und sich verraten fühlende Bauern und immer noch Hoffnung auf Veränderung, das war die Lage kurz vor 1472.“¹¹² Träger dieser Hoffnung war Gerhard von Oldenburg, dem eine rasch vor sich neu formierende Opposition in Eiderstedt, Nordstrand und in der Wilstermarsch den Boden für die Rückkehr bereitete,¹¹³ daß sich dabei insbesondere der Strander Staller Edlef Knutzen hervortat,¹¹⁴ ist auch deshalb von Bedeutung, weil seine Herkunft aus einer der bedeutendsten Familien Husums¹¹⁵ andeutet, wie die allmähliche, nicht zuletzt auch politisch motivierte genealogische Verflechtung weniger Sippen in Husum eine Führungsschicht etablierte, die nicht nur das Weichbild beherrschte, sondern ihre Einflußnahme auch auf Politik und Verwaltung der Uthlande ausdehnen konnte.

Gerhard landet am 5. September 1472 in Husum;¹¹⁶ mit sich führt er 80 bis 90 Männer und ausreichend Material zur provisorischen Befestigung des Ortes, der ihm umgehend die Huldigung leistet, an der sich auch die uthländischen Harden, die Landschaft Stapelholm und die Elbmarschen beteiligen. Nur die Eiderstedter bleiben unter der Führung ihres Stallers Tete Feddersen an der Seite des Königs. Während Gerhard von Husum aus zur Belagerung Schwabstedts aufbricht, macht sein Bruder Christian I. mobil und erscheint am 21. September vor Husum, das im Angesicht des königlichen Heeres kapituliert; damit hatte sich in einem internen Parteienstreit jene Gruppe durchsetzen können, die, im Gegensatz zu den „Konservativen“,¹¹⁷ sich mit der Herrschaft Christians abzufinden bereit war.

Das abrupte Erlahmen des Husumer Widerstandsgeistes - der auch von Gerhard, der sich auf das Weichbild zurückgezogen hatte, nicht mehr angefeuert werden konnte - ist jedoch nicht allein auf diese lokalen Zwistigkeiten und auf die akute Bedrohung durch das dänische Truppenaufgebot zurückzuführen, sondern muß auch als Ergebnis der Bündnispolitik Christians gesehen werden, der, wie schon 1470, abermals die Unterstützung der Hansestädte Lübeck und Hamburg erreichen konnte. Von Lübeck aus setzte sich ein Kontingent von 400 Söldnern in Marsch auf Husum,¹¹⁸ während sich in Hamburg mit gleichem Ziel gar 600 Mann einschifften. Die Hamburger ergriffen damit die Gelegenheit, „das in der Südergoesharde belegene Husum zu verderben, welches damals (...) herrlich aufblühte und besonders dem hamburgischen Kornhandel Abbruch that“.¹¹⁹ In den Verhandlungen mit dem König legten die Hamburger ihre Bedingungen für die Beteiligung an der Belagerung fest: „(...) De rad clagede em, wo dat wicbelde Husem der stat Hamborch were to groeteme vorvange, unde begerden van em, dat he wolde dat wicbelde breken; dat lavede he to donde, unde is doch nicht gesehen.“¹²⁰

Wie Christian I. das Weichbild - das also auch auswärts als solches bezeichnet wurde - zu „Breken“ gedachte, erläutert kurz und prägnant Peter Sax: „Husum wollte Er an vier orten angezündet und die Bürger verjagt haben, aber durch große fürbitte seien Sie zu Gnaden angenommen, 30000 (Mark) brüche gegeben, alle ihre Freiheit verlohren, der mobilien beraubet, und Jährlich 200 (Mark) zu geben versprechen müßen.“¹²¹ Nun wird die Fürbitte, die der Eiderstedter Staller Tete Feddersen und der Gottorfer Amtmann Peter von Ahlefeld leisteten, ihre Wirkung nicht aus jenem oft geradezu ergreifend geschilderten Procedere¹²² bezogen haben, in dem sie dem König vorgetragen wurde; es ist wohl eher davon auszugehen, daß sie Christian I. mit den nüchternen Argumenten des Ökonomen auf die Möglichkeit aufmerksam machten, die der Ort, auf Gedeih und Verderb dem Sieger ausgeliefert, der königlichen Kasse bieten würde, wenn man nur darauf verzichtete, seinen Rachegehlüsten freien Lauf zu lassen - kurzum: Es hat Husum sein Fortbestehen dem simplen Grunde zu verdanken, daß auf einem rauchenden Trümmerhaufen nicht gut Ernte zu halten ist.

Obwohl der Ort seiner physischen Vernichtung entging, bewirkte doch die Dialektik des Sieges eine sich auf alle Bereiche des Gemeinwesens erstreckende Veränderung der Verhältnisse, die der Zerstörung des bis dahin Bestehenden gleichkam:

Die Anführer des Aufstandes wurden dem Scharfrichter überantwortet; „etlike uan den uorreders worden geradebraket unde gelecht uppe ueer raden, etliken worden de koppe afgehouwen“.¹²³ Insgesamt belief sich die Zahl der Delinquenten in Eiderstedt, Stapelholm und Husum auf 70 Personen;¹²⁴ nur Gerhard von Oldenburg als prominenter Aufständischer konnte sich der Gefangennahme durch die rechtzeitige Flucht auf Dauer entziehen.¹²⁵ Christian I. diktierte Husum eine Brandschatzung von 30000 Mark lübsch, eine horrende Summe, die auf den immensen Reichtum des Ortes hinweist;¹²⁶ jeder Einwohner, der auch nur verdächtig war, mit den Rebellen in Kontakt gestanden zu haben, hatte eine Halslösung zu leisten und sich an der von der Gemeinde künftig zu entrichtenden ewigen Steuer von jährlich 200 Mark zu beteiligen - davon ausgenommen wurden lediglich die neuen Besitzer der konfiszierten Grundstücke aus der Hinterlassenschaft der Hingerichteten und Geflüchteten.¹²⁷

Sämtliche 1465 bewilligten Privilegien wurden eingezogen, wobei die ebenso dürftige wie undurchsichtige Quellenlage allerdings nicht erlaubt, über den Verlust dieser „eben errungenen Freiheiten“¹²⁸ hinausgehende Minderungen des Ortes und seiner rechtlichen Stellung zu vermuten. Wenn Husum indes schon in Urkunden aus dem Jahre 1480¹²⁹ wieder als „Blek“ bezeichnet wird, so könnte sich damit bestätigen, daß man es 1472 bei der Entziehung der Weichbildrechte beließ.

Die bedeutendste Veränderung, die mit der Ausübung des Siegerrechtes vollzogen wurde, war ganz sicher die massive Verschiebung der Husumer Besitzverhältnisse als Konsequenz der Abfindung und Belohnung von Dienstmännern des Königs aus der Konfiskationsmasse. Zwar gelangten nicht alle beschlagnahmten Häuser und Liegenschaften an neue Besitzer, da den königstreuen gebliebenen Einwohnern ihr Eigentum nach kurzer Zeit zurückerstattet und anderen, die zeitweilig außer Landes geflohen waren, nach Entrichtung einer Halslösung die Begnadigung durch den König zuteil wurde;¹³⁰ aber insgesamt lassen die für die Jahre 1472 bis 1476 nachzuweisenden Schenkungen, die mehr als jeden anderen Tete Feddersen und Peter von Ahlefeld begünstigten,¹³¹ durchaus den Schluß zu, daß der Ort „größtenteils eine ganz andere Bevölkerung erhalten haben muß“.¹³² Es vollzieht sich damit nicht nur ein schon für sich genommen bedeutungsvoller Wandel des sozialen und wirtschaftlichen Gefüges der Gemeinde; hier ist ganz eindeutig auch die alte politische Führungsschicht von neuen, unbedingt königstreuen Elementen durchdrungen und schließlich überlagert worden.

Dennoch kann nicht die Rede davon sein, der Ort sei nach 1472 „so gut wie zu Grunde gerichtet“¹³³ worden: Er wurde zur Ader gelassen, seine überkommenen Besitz- und Machtstrukturen wurden radikal verändert. Aber die Geschwindigkeit, mit der Husum noch vor der Wende zum 16. Jahrhundert - und im Grunde bereits im ersten Jahrzehnt nach seiner Niederlage - wieder zu einem prosperierenden Handelsplatz wurde, zeigt, daß die Erschütterungen der siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts die wirtschaftliche Kraft des „Blekes“ ungebrochen gelassen hatten. So wird man denn in der 1480 dekretierten Errichtung einer Zollstelle für den Handel mit den Uthlanden, aus deren Einnahmen ein königlicher Kammerknecht mit jährlich 50 Mark beentretet werden sollte,¹³⁴ nicht so sehr eine Behinderung der Gemeinde durch den Kö-

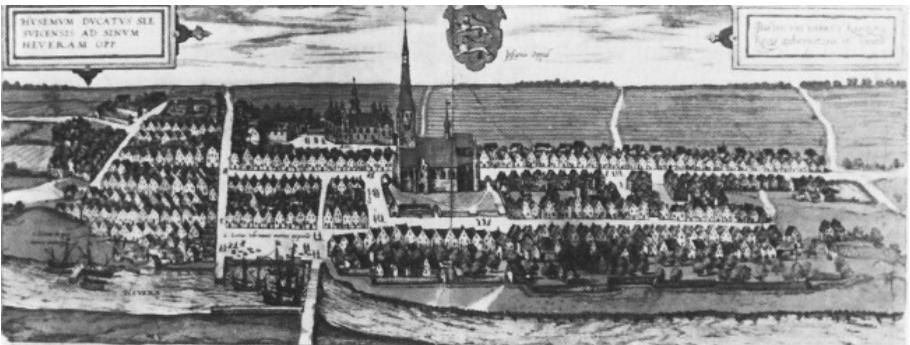
nig,¹³⁵ als vielmehr einen Beleg für den schon wieder schwunghaften Warenaustausch mit den Marsch- und Inselharden zu sehen haben.

Angesichts dieser enormen Wirtschaftskraft, deren Dynamik auch ausreichte, um das königliche Strafgericht nicht zur jede weitere städtische Entwicklung verhindernen Katastrophe werden zu lassen, muß der Weg Husums in der für diesen Ort gewiß nicht immer günstigen Regierungszeit Christians I. als noch relativ erfolgreich, der Verlust der Weichbildgerechtigkeit als nur vorübergehender Rückschritt für die Bemühungen um eine dem ganz und gar städtischen Charakter des „Blekes“ angemessene Verfassungsform bewertet werden.

V. Die weitere Verfassungsentwicklung bis zur Stadtrechtserteilung (1480-1603)

Die anhaltend günstige wirtschaftliche Entwicklung erlaubte es den Husumer Bürgern, sich seit 1488 zahlreiche Privilegien von den dänischen Königen zu erwerben, die zunächst meistens auf eine Verbesserung der Bedingungen abzielten, unter denen die Einwohnerschaft ihren eigenen Handel innerhalb Husums treiben konnte.¹³⁶ In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts begünstigte dann vor allem König Friedrich I. (1523-1533) den Ort, in dem ihm am 20. 1. 1523 im Hause seines Schwiegersohnes Harmen Hoyer die Krone angetragen worden war;¹³⁷ unter seiner Regierung wurde erstmals Husum faktisch als Stadt betrachtet; dies ist nicht nur in der Benennung der 1526 in das „Blek“ integrierten „Neustadt“ angedeutet,¹³⁸ sondern spricht aus der Erlaubnis für alle Handwerker, sich „ohne weitere Gilde- und Amtskosten“¹³⁹ niederzulassen, genauso wie aus dem planmäßig betriebenen Ausbau der Schiffbrücke mit Bollwerk, Waage und Kran.¹⁴⁰

Die selbständige Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten, der städtische Handel und die urbanen Organisationsformen der Öffentlichkeit wie Zünfte, Innungen und eine vom Gasthaus St. Jürgen gewährleistete quasi gemeindeeigene Armenfürsorge¹⁴¹ kennzeichnen schon um 1550 ein Gemeinwesen, das de facto längst als Stadt aufzufassen ist, jetzt aber, mit der Herrschaftsteilung zwischen Johann und



5. Husum vor 1600, aus Braun und Hogenberg 1588 (Foto: Dr. Klatt)

Adolf dem Gottorfer Herzogtum des letzteren zugehörig, in bis dahin noch nicht gewohntem Maße gefördert wird.¹⁴²

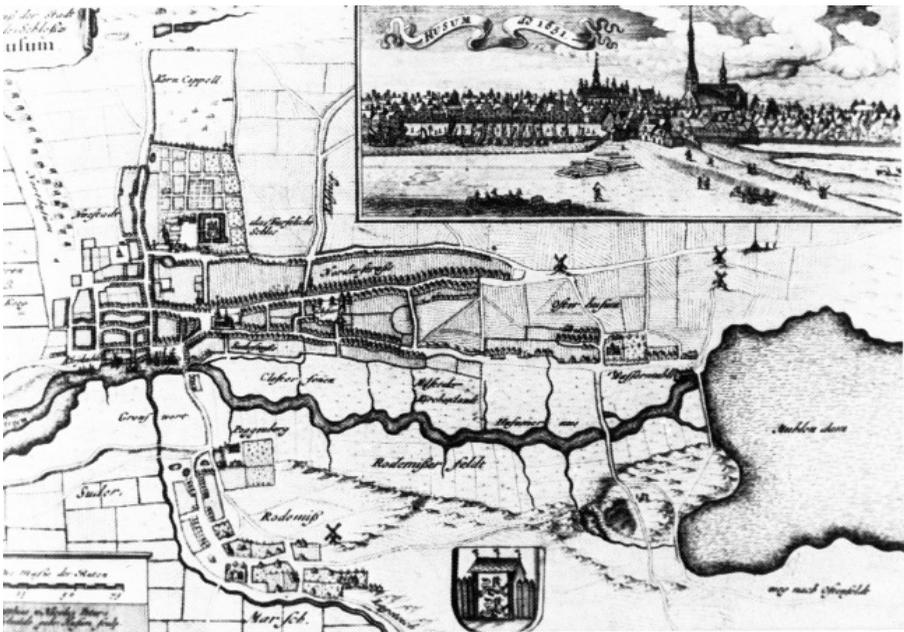
Die Verfassung des de jure noch immer als „Blek“ zu bezeichnenden Ortes läßt sich für die Regierungszeit Adolfs (1544-1586) - der Husum mit dem zwischen 1577 und 1582 errichteten Schloß vorübergehend zur Residenz macht - ungefähr folgendermaßen skizzieren¹⁴³: An der Spitze der Verwaltung stehen vier sogenannte Rechensleute, die die Steuern erheben, notfalls Pfändungen anordnen und durchführen sowie mit der Aufsicht von „Maß und Gewicht“ beauftragt sind; gemeinsam mit vier Kirchgeschworenen und einer gleichen Anzahl von Gasthausvorstehern bilden diese Rechensleute den Verwaltungsrat, der den Steuersatz festlegt, Einquartierungen veranlaßt und in Zusammenarbeit mit je zwei Männern aus den sechs Quartieren der Gemeinde, bei denen die Aufsicht über die „innere Polizei“ liegt, die Aufgaben einer Exekutivbehörde erfüllt. Bis auf die Rechensleute, die von Bürgerschatz, Wächtergeld und Gemeinschaftsdiensten befreit sind, versehen alle Verwaltungsmitglieder ihren Dienst ehrenamtlich. Einmal jährlich hat der Verwaltungsrat öffentlich Rechenschaft abzulegen; ansonsten ist er in seiner Tätigkeit der Kontrolle von Hardsesvogt und herzoglichem Amtmann unterworfen. Zwar ist der Ort der Harde dingpflichtig und beherbergt auch das Bundesgericht der Südergoesharde,¹⁴⁴ beteiligt sich daran jedoch nur sporadisch mit der Stellung von Bunden oder Sandeleuten.¹⁴⁵

Trotz eines sich ungünstig entwickelnden Verhältnisses zu Flensburg, das seit der Landesteilung dem königlichen Hoheitsgebiet angehört, und obwohl Versuche, den Transithandel Husums ersatzweise an Eckernförde anzubinden, größtenteils fehlschlagen, erlebt die Stadt am Ende des 16. Jahrhunderts die glanzvollste Epoche ihrer Geschichte.¹⁴⁶ Jetzt endlich erhält sie in zwei Stufen auch eine dieser Bedeutung angemessene Rechtsform: Zunächst wird 1582 in zwei Verordnungen, an deren Formulierung auch ein Ausschuß der Gemeinde beteiligt gewesen ist, von Herzog Adolf ein Weichbildrecht erlassen, mit dem der Ort der Harde und ihrer Gerichtsbarkeit wie auch der Aufsicht des Amtmannes entzogen wird.¹⁴⁷ Husum erhält die volle bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit seines Bezirkes zugesprochen, der nur der Landesherr als unmittelbare Appellationsinstanz übergeordnet ist. Der Herzog ernennt einen „Präsidenten“ genannten Direktor des Rates und der Exekutive, dem auch die Förderung von Handel und Gewerbe obliegt, um namentlich für niederländische Kaufleute, die aus ihrer Heimat emigriert waren, Anreize zur Niederlassung in Husum zu schaffen. Der Rat als Kollegium aus acht vom Herzog auf Lebenszeit ernannten Männern erhält Kompetenzen für die Mitwirkung an Entscheidungen in Justiz und Verwaltung; einem herzoglich bestellten Gerichtsschreiber bleibt die Unterfertigung gültiger Dokumente - Protokolle und Register vor allem - vorbehalten. Ganz den gestiegenen Ansprüchen der Gemeinde an die Grundlagen ihres Funktionierens angemessen war auch die Ernennung eines Scharfrichters (mit Gesinde) und die Ausweisung gleich zweier Gefängnisse.

Man hat sicherlich dieses Weichbildrecht von vornherein nur als Zwischenschritt auf dem Weg zur Erteilung des Stadtrechtes betrachtet,¹⁴⁸ die im Jahre 1603 unter der

Regentschaft Herzog Johann Adolfs (seit 1590) erfolgte.¹⁴⁹ Bedeutendste Veränderung gegenüber der Verfassung von 1582 war sicherlich die Aufhebung des Präsidentenamtes, dessen ortsfremde Inhaber sich nicht bewährt und damit wohl das Amt selbst desavouiert hatten.¹⁵⁰ Stattdessen sollten zwei vom Herzog auf Lebenszeit ernannte, einander in der Amtsführung jährlich abwechselnde Bürgermeister die Spitze der Verwaltung einnehmen; ein abermals achtköpfiger, ebenfalls vom Herzog ernannter Rat erhielt die volle Gerichtsbarkeit.

Die Ernennung von Rat und Bürgermeistern durch den Landesherrn war dabei als ein einmaliger Akt vorgesehen: Künftig sollte sich der Rat aus den Reihen der Bürgerschaft selbst ergänzen und aus seiner eigenen Mitte die Bürgermeister auf Lebenszeit wählen; der Herzog beschränkte sich auf die Bestätigung und Vereidigung neuer Amtsträger und auf die Bestellung eines „Stadtsekretärs“ mit notariellen Aufgaben. Ausdrücklich wurde im Stadtrecht verfügt, daß der herzoglichen Stadt keine aktive Beteiligung an den Landtagen gestattet sein sollte.



6. Husum 1651, Zeichnung von Johannes Mejer, aus Danckwerth 1652
(Foto: Dr. Klatt)

Im Jahre 1608 wurde dieses Stadtrecht zu Schleswig gedruckt und an die Husumer Bürgerschaft und ihren Rat ausgehändigt;¹⁵¹ doch was den Zeitgenossen als der Höhepunkt einer jahrhundertelangen Entwicklung erscheinen mußte, markiert im nachhinein den Aufbruch in eine Epoche des Niedergangs. Im 17. Jahrhundert sank die

Stadt, deren Bedeutung stets größer gewesen war als ihre Rechte, auf ein Maß der Bedeutungslosigkeit hinab, dem nun seinerseits die Rechte einer Stadt nicht mehr angemessen waren.

VI. Husum als „Minderstadt“

Die Entwicklung Husums in 15. und 16. Jahrhundert, die lange Zeit unangemessene Rechtsform des „Blekes“ und nur zeitweise des „Weichbildes“ und schließlich die erst relativ spät erfolgte Stadtrechtserteilung für einen Ort, der sich faktisch längst zu einem ganz und gar urbanen Handelshafen aufgeschwungen hatte, weist zahlreiche Merkmale jener „Minderstädte“ auf, die Stob typologisch definiert hat¹⁵²:

Er beobachtet zunächst drei Phasen der städtischen Entwicklung; es sind dies die zähe, langwierige Entwicklung bis zur Durchsetzung der „Mutterstädte“, die ihre volle Stadtqualität in sächsisch-salischer Zeit erreichen und deren städtische Formen nach 1100 normative Kraft für die folgenden Generation der „Gründungsstädte“ gewinnen. Die Epoche dieser im Zusammenwirken von Fürsten und Kaufleuten entstehenden Städte, die zum Teil an die Bedeutung der „Mutterstädte“ anschließen können und sich mit jenen gemeinsam weiterentwickeln, beginnt im deutschsprachigen Raum 1120 (Freiburg im Breisgau) und endet in der Mitte des 13. Jahrhunderts; Schleswig-Holsteins Zeit der „Gründungsstädte“ ungefähr an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert liegt damit in einer schon relativ späten Phase dieser Entwicklung.

Seit der späten Stauferzeit gewinnt in einer Flut von sekundären Gründungen die „Kleinstadt“ an Bedeutung, die das Stadium ihrer höchsten Planmäßigkeit in den „Städtenetzen“ des deutschen Ordens erreicht; mit dieser dritten Phase endet die hochmittelalterliche Blütezeit der Stadtentstehung.

Daran schließt sich nun eine vierte, gleichsam verspätete Gruppe spätmittelalterlicher Städte an, für die, mehr als die zahlenmäßig bedeutenderen Kleinstädte oder die verschiedenen städtischen Kümmerformen, die „Minderstädte“ die eigentlich repräsentative und charakteristische Form darstellen.

Diese ausschließlich nach 1300 entstehenden Ortschaften werden absichtlich in ihrer Qualität gemindert und schon terminologisch - mit Bezeichnungen wie „Freiheit“, „Tal“, „Markt“, oder „Weichbild“ - von den Städten abgehoben. Damit reagierten die Fürsten auf die Erfahrungen des 13. Jahrhunderts, in dem die Bürgergemeinden der Gründungsstädte die fürstliche Macht zeitweilig zu überspielen drohten. Die Initiierung von Minderstädten schaltete diese Risiken weitgehend aus, ohne daß die Fürsten als Gründungsherren auf den unbestrittenen militärischen und ökonomischen Wert einer Stadt verzichten mußten. Von den „Flecken“ als im Grunde nicht mehr als freigefreiten Bauerndörfern hoben sich die Minderstädte dabei deutlich nach Umfang, Geschlossenheit der Siedlung, relativer Urbanität der öffentlichen Organisation und wohl auch nach ihrer wirtschaftlichen Kraft ab, konnten jedoch nicht die Autonomie der Vollstädte erlangen; die Minderstadt blieb im Zugriff der landesherrlichen Gewalt.

Folgt man Stoob auch darin, den Begriff „Minderstadt“ bei der Definition von Einzelfällen nicht über Gebühr zu strapazieren, so wird man Husum durchaus diesem Typus der städtischen Existenz ohne volle städtische Rechte zuordnen dürfen; dies zumal deshalb, weil die Interessen der Husumer Stadtherren den Gedanken nahegelegen sein lassen mußten, die hohe ökonomische Potenz des Ortes und seine für die Beherrschung der Uthlande strategisch günstige Lage zu nutzen, ohne den notorisch unruhigen Nordfriesen eine befestigte Anlage zu liefern, die ihnen als Stützpunkt für ihren Kampf um die Unabhängigkeit von der landesherrlichen Zentralgewalt dienen konnte.

Diese Haltung gewann dann wohl, beginnend mit dem Begründer der städtischen Tradition Husums, Herzog Adolf VIII. von Schauenburg, unter dem Eindruck der Rebellion gegen König Christian I. eine Eigendynamik, die sie noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch in einer formalrechtlich ungebrochenen, durch die wirklichen Verhältnisse aber längst ad absurdum geführten Kontinuität überstehen ließ.



7. Husum nach 1700, aus E. Pontoppidan: *Theatrum Daniae* 1730 (Foto: Dr. Klatt)

VII. Anmerkungen

- 1 Christian Ulrich Beccau: Versuch einer urkundlichen Darstellung der Geschichte Husums bis zur Ertheilung des Stadtrechtes. Schleswg 1854; die jüngere Darstellung von U. A. Christiansen: Die Geschichte Husums ... Husum 1903 ist epigonalen Charakters und also zu vernachlässigen.
- 2 Von manchen Urteilen Beccaus frei schon Goslar Carstens: Husums Entwicklung bis zu Verleihung des Stadtrechts. Husum 1953; allerdings in Hinblick v. a. auf die Entstehung der Stadt fast völlig von Beccau abhängig.
- 3 Gedacht ist hier in erster Linie natürlich an Nordfriesland, für Teilbereiche aber auch an Dithmarschen u. dessen Verhältnis zu Hamburg, ohne daß allerdings diese Problematik hier grundlegend erörtert werden könnte.
- 4 Beccau, S. 3; in gleichem Sinne G. Carstens, Husum S. 32
- 5 Heinz Stooß: Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter. Wiesbaden 1949
- 6 Beccau, S. 4
- 7 ebenda, S. 7
- 8 Dazu zuletzt Albert A. Panten. König Abels Tod - Ende einer Legende. Bredstedt 1980
- 9 Chronicon Eiderostadense vulgare oder die gemeine Eiderstedtische Chronik 1103-1547. Schleswig 1829, Neuausg. St. Peter-Ording 1977
- 10 Beccau, S. 5 f.
- 11 Andreas Jakob Ludwig Michelsen: Nordfriesland im Mittelalter, Schleswig 1828, datiert S. 495 den Beginn dieser Teilung ins 9. Jahrhundert. 12 Hans Chr. Nickelsen: De Fresen und des Kunniges Fresen. Bredstedt 1965, S. 23 (im folgenden zit. als Nickelsen 1965)
- 13 ebenda, S. 25
- 14 Beccau, S. 2
- 15 Nickelsen 1965, S. 23
- 16 ebenda, S. 24
- 17 ebenda, S. 31
- 18 Hans Chr. Nickelsen: Die Nordfriesen im Mittelalter bis zum 17. Juni 1426. Bredstedt 1966, S. 151 f. (Nickelsen 1966)
- 19 Nickelsen 1965, S. 30
- 20 ebenda, S. 31
- 21 ebenda, S. 23
- 22 Nordstrand von P. Sax, Ratmann auf Drandersum in Koldenbüttel. Anno 1637, Husum 1910, S. 101
- 23 Beccau, S. 9
- 24 Anton Heimreich: Nordfriesische Chronik. Ausg. Tondern 1819, 2 Bde., I. S. 260
- 25 Beccau, S. 9
- 26 Nickelsen 1966, S. 157
- 27 ebenda
- 28 Andreas Busch: Neue Gesichtspunkte zur Kartographie des mittelalterlichen Nordfriesland. Husum 1936, S. 65
- 29 ebenda
- 30 ebenda, S. 12
- 31 ebenda, S. 66
- 32 ebenda
- 33 Goslar Carstens: Myld, Milde und Mildeburg. O. 0.1950, S. 121
- 34 G. Carstens, Husum S. 31
- 35 G. Carstens, Myld S. 123
- 35a Für entsprechende Hinweise danke ich Herrn Christian M. Sörensen aus Mildstedt.
- 36 Nickelsen, 1965, S. 31
- 37 Heimreich I, S. 261
- 38 Sax, S. 100
- 39 John Rudolph Koop: Küstenveränderungen an der Festlandküste vor Husum in geschichtlicher Zeit. Kiel 1923, S. 284
- 40 Dazu jüngst Niels Johannsen: Historische Wirtschaftsgeographie von Stadt und Hafen Husum. Kiel 1986 (MS)

- 41 s. Anm. 4
- 42 Nickelsen 1966, S. 157
- 43 ebenda, S. 156
- 44 ebenda, S. 155
- 45 Michelsen, S. 552 f.; vgl. auch Goslar Carstens: Zur Geschichte des Nordfriesischen Adels. Husum 1937
- 46 Michelsen, S. 557, dsogl. Nickelsen 1966, S. 156
- 47 Nickelsen 1966, S. 158 f.
- 48 ebenda, S. 162
- 49 ebenda, S. 164
- 50 ebenda, S. 163
- 51 ebenda, S. 165
- 52 ebenda, S. 164
- 53 Werner Carstens: Zur Entstehungsgeschichte der nordfriesischen „Siebenhardenbeliebung“ und der Eiderstedter „Krone der rechten Wahrheit“ vom Jahre 1426. Neumünster 1937, S. 373 f.
- 54 ebenda, S. 376
- 55 Grundlegend bleibt Max Pappenheim: Die Siebenhardenbeliebung vom 17. Juni 1426. Flensburg 1926
- 56 s. Anm. 54
- 57 Nickelsen 1966, S. 168
- 58 ebenda, S. 169
- 59 W. Carstens, Siebenhardenbeliebung S. 377
- 60 ebenda, S. 373
- 61 Panten, König Abel S. 121
- 62 ebenda, S. 120
- 63 O. Hartz: Die Entstehung der Siebenhardenbeliebung von 1426. Husum 1937, S. 165
- 64 Michelsen, S. 608
- 65 Datirt 1431 März 4, gedruckt bei Michelsen, Beil. 30, S. 662; Beccau, Beil. 11, S. 236; Registrum König Christians I., Kiel 1875, Nr. 197 (Registrum); hier zit. nach: Husumer Urkundenbuch 1429-1609. Husum 1939, Nr. 2, S. 1 f. (HUB)
- 66 Beccau, S. 17
- 67 Heimreich I, S. 162
- 68 Beccau, S. 10
- 69 ebenda, S. 11
- 70 ebenda, S. 12 f.
- 71 Registrum Nr. 277
- 72 Beccau, S. 14
- 73 HUB Nr. 2, S. 2
- 74 ebenda
- 75 Gedruckt bei Beccau, S. 235
- 76 Urkunde des Bischofs Nikolaus v. Schleswig, 1432 Mai 11, HUB Nr. 5, S. 5 f.
- 77 Registrum Nr. 288
- 78 Beccau, S. 21-23
- 79 Panten, König Abel S. 120
- 80 1448 Sept. 11, Mildstedt; bei Beccau S. 239, hier HUB Nr. 9, S. 6 f.
- 81 Beccau, S. 19 f.
- 82 ebenda, S. 14
- 83 zur Hardenverfassung vgl. Michelsen, S. 606 ff.
- 84 1455 Januar 5, Registrum Nr. 244-245; HUB Nr. 10-11, S. 7
- 85 Beccau, S. 24 f.
- 86 ebenda, S. 26
- 87 ebenda, S. 19
- 88 Stoob, Minderstädte, S. 6
- 89 Heinz Stoob: Dithmarschen und die Hanse. Münster/Köln 1955, S. 122
- 90 Albert A. Panten: Zur Beteiligung von Nordfriesen am Streit zwischen Christian I. und Gerhard von Oldenburg. Bredstedt Teil I1975, Teil II1977; (Panten, Streit I u. II), hier: II, S. 143

- 91 ebenda, S. 145
- 92 Dazu bes. G. Carstens, Adel, S. 61 f.
- 93 Panten, Streit I, S. 15 f., u. II, S. 137-139
- 94 Zur Entwicklung des Stalleramtes, das erst um 1400 den Charakter einer ständig präsenten Vertreterin der landesherrlichen Autorität annimmt, vgl. Volquart Pauls: Zur Geschichte der Eiderstedter Gerichtsverfassung. Kiel 1928, S. 189-193
- 95 1461 Dezember 8, Segeberg; gedruckt Ristrum Nr. 43, hier: HUB Nr. 13, S. 8 f.
- 96 ebenda
- 97 Registrum Nr. 52, S. 73-75
- 98 Beccau, S. 29 f.
- 99 Registrum Nr. 52, S. 73
- 100 Beccau, S. 33
- 101 Registrum Nr. 52, S. 74
- 102 ebenda, S. 73
- 103 ebenda
- 104 Beccau S. 31
- 105 Registrum Nr. 52, S. 73
- 106 ebenda, S. 74
- 107 Beccau, S. 34
- 108 Zu Entstehung und Bedeutung vgl. Stoob, Minderstädte, S. 3-6
- 109 Registrum Nr. 52, S. 73
- 110 vgl. Stoob, Minderstädte, S. 5
- 111 Registrum Nr. 52, S. 73
- 112 Panten, Streit II, S. 147
- 113 Panten, Streit I, S. 15
- 114 vgl. Beccau, S. 36
- 115 Vgl. Richard Fester: Häuser und Geschlechter Althusums. Neumünster 1933, bes. S. 160 f.
- 116 Im folgenden nach Panten, Streit II, S. 147 f.
- 117 ebenda, S. 148
- 118 Die Lübecker Ratschronik von 1438-1482. Teil II: 1466-1482, Leipzig 1911, S. 106
- 119 Michelsen, S. 630
- 120 Lübecker Ratschronik, S. 106
- 121 Peter Sax, S. 64
- 122 So bei Michelsen, S. 631; Beccau, S. 38
- 123 Die Chronik der nordelbischen Sassen. Kiel 1865, S. 148
- 124 nach Beccau, S. 37
- 125 Panten, Streit II, S. 148
- 126 Neuerdings von Panten, Streit II, S. 149, bezweifelt, der 3000 Mark für wahrscheinlicher hält.
- 127 Beccau, S. 39
- 128 Michelsen, S. 631
- 129 Erstmals im Zollprivileg für Ewert Bouwelink, 1480 Mai 31, Segeberg; Registrum Nr. 322
- 130 Beccau, S. 41 f.
- 131 Registrum, dat. 1472 Sept. 29, Bredstedt bis 1476 Dez. 6, Ripen
- 132 Michelsen, S. 631
- 133 Beccau, S. 45
- 134 s. Anm. 129
- 135 so Beccau, S. 46
- 136 ebenda, S. 50 ff.
- 137 ebenda, S. 57 f.
- 138 ebenda, S. 60
- 139 ebenda, S. 61
- 140 ebenda
- 141 ebenda, S. 182-188
- 142 ebenda, S. 73-91
- 143 vgl. ebenda, S. 92 f.
- 144 ebenda, S. 99

- 145 ebenda, S. 94
- 146 ebenda, S. 95-97
- 147 Dazu und zum Folgenden s. Beccau, S. 102-112
- 148 ebenda, S. 103
- 149 Gedruckt bei Beccau, Beil. I 62, S. 316-321
- 150 zum Folgenden Beccau, S. 152 f.
- 151 ebenda, S. 154
- 152 im Folgenden Stoob, Minderstädte, S. 19-27

VIII. Schriftumsverzeichnis

1. Quellen

- Husumer Urkundenbuch 1429-1609. Hrsg. v. Ernst Möller, Husum 1939
- Registrum König Christian des Ersten. In: Urkundensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, Bd. 4, Kiel 1875
- Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden (SHRU). Bd. 3 (1301-1340), hrsg. v. P. Hasse, Hamburg/Leipzig 1896
- Chronicon Eiderostadense vulgare oder die gemeine Eiderstedtische Chronik 1103-1547. Ausgaben: ed. A. J. L. Michelsen in: Staatsbürgerliches Magazin mit besonderer Rücksicht auf die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Bd. 9, Schleswig 1829, S. 695-723; Neuausg. ed. J. Jasper (m.Übers.), St. Peter-Ording 1977
- Die Chronik der nordelbischen Sassen. Hrsg. v. J. M. Lappenberg in: Quellensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, Bd. 3, Kiel 1865
- Anton Heimreich: Nordfriesische Chronik... mit den Zugaben des Verfassers und der Fortsetzung seines Sohnes Heinrich H., auch andere Nachrichten vermehrt hrsg. v. Nikolaus Falck. Teile 1 u. 2, Tondern 1819
- Nordstrand von P. Sax, Ratmann auf Drandersum in Koldenbüttel. Anno 1637. Mit einer Einleitung versehen von Prof. Dr. Reimer Hansen in Oldesloe und hrsg. v. Emil Bruhn, Pastor in Koldenbüttel. In: Mitteilungen des Nordfriesischen Vereins für Heimatkunde und Heimatliebe 6 (1909/1910), Husum 1910
- Die Lübecker Ratschronik von 1438-1482. Teil II: 1466-1482, in: Die Chroniken der deutschen Städte, Bd.31/1 (= Die Chroniken der niederdeutschen Städte, Bd. 5/1, Lübeck), Leipzig 1911

2. Darstellungen

- Beccau, Christian Ulrich: Versuch einer urkundlichen Darstellung der Geschichte Husums bis zur Ertheilung des Stadtrechtes. Schleswig 1854
- Beseler, Hartwig (Hrsg.): Kunst-Topographie Schleswig-Holstein. Neumünster 1969, 51982 (darin Husum S. 416-422)
- Boetius, Steffen: Quellen des nordfriesischen Rechts, im besonderen des Führer Rechts. In: Jb des Nordfriesischen Vereins 15, Husum 1928, S. 37-57
- Busch, Andreas: Neue Gesichtspunkte zur Kartographie des mittelalterlichen Nordfriesland. Sonderdruck aus dem Jahrbuch Bd. 23 (1936) des Heimatbundes „Nordfriesland“ in der N. S. Kulturgemeinde, Husum 1936
- Carstens, Goslar: Zur Geschichte des nordfriesischen Adels. In: Jb des Nordfriesischen Vereins 24, Husum 1937, S. 58-91
- derselbe: Myld, Milde und Mildenburg. In: Jb des Nordfriesischen Instituts 2, o. 0.1950, S. 30-127
- derselbe: Husums Entwicklung bis zur Verleihung des Stadtrechtes. In: Festschrift 350 Jahre Stadt Husum, Husum 1953, S. 31-35
- Carstens, Werner: Zur Entstehungsgeschichte der nordfriesischen „Siebenhardenbeliebung“ und der Eiderstedter „Krone der rechten Wahrheit“ vom Jahre 1426. In: ZSHG 65, Neumünster 1937, S.368-378
- derselbe: Bündnispolitik und Verfassungsentwicklung in Dithmarschen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. In: ZSHG 66, Neumünster 1938, S. 1-37
- Christiansen, U.A.: Die Geschichte Husums im Rahmen der Geschichte Schleswig-Holsteins mit vorangehender Beschreibung Nordfrieslands und der Sturmfluten in einfachen Einzeldarstellungen. Husum 1903, 2 Bände

- Fester, Richard: Häuser und Geschlechter Althusums, in: ZSHG 61, Neumünster 1933, S. 110-190
- Hansen, Reimer: Beiträge zur Geschichte und Geographie Nordfrieslands im Mittelalter. In: ZSHG 24, Kiel 1894, S. 1-92
- Hartz, O.: Heimreichs Nordfriesische Chronik quellenkritisch beleuchtet. In: Jb des Nordfriesischen Vereins 21, Husum 1934, S. 109-127
- dieselbe: Die Entstehung der Siebenhardenbeliebung von 1426. In: Jb des Nordfriesischen Vereins 24, Husum 1937, S. 158-168
- Henningsen, Johannes: Zur Geschichte eines altfriesischen Bauernhofes in Husum im 15. u. 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der engeren Heimat, in: Jb des Nordfriesischen Vereins 21, 1934, S. 80-92
- Hennings/Eckmann: Der Name der Stadt Husum. In: Die Heimat, Jg. 11, Nr. 1, Kiel 1901, S. 19 f.
- Johannsen, Niels: Historische Wirtschaftsgeographie von Stadt und Hafen Husum. Kiel 1986 (MS)
- Koop, John Rudolph: Küstenveränderungen an der Festlandküste vor Husum in geschichtlicher Zeit. In: ZSHG 53, Kiel 1923, S.201-298
- Klose, Olaf/Lilli Martius: Ortsansichten und Stadtpläne der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Neumünster 1962, 2 Bände
- Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein (Hrsg.): Topographischer Atlas Schleswig-Holstein. Neumünster 1963, 4. erw. n. Überarb. Aufl. Neumünster 1979
- Ludat, Herbert: Kloster und Gasthaus in Husum. In: Jb des Nordfriesischen Instituts, o. O. 1949, S. 78-82
- Michelsen, Andreas Ludwig Jakob: Nordfriesland im Mittelalter. Eine historische Skizze, in: Staatsbürgerliches Magazin mit besonderer Rücksicht auf die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg Bd. 8, Schleswig 1828, S. 453-740
- Nickelsen, Hans Chr.: De Fresen und des Kunniges Fresen. In: Jb des Nordfriesischen Instituts (1965), Bredstedt 1965, S. 22-35
- dieselbe: Die Nordfriesen im Mittelalter bis zum 17. Juni 1426. In: Jb des Nordfriesischen Instituts (1966), Bredstedt 1966, S. 150-172
- Panten, Albert A.: Zur Beteiligung von Nordfriesen am Streit zwischen Christian I. und Gerhard von Oldenburg. Teil I in: Nordfriesisches Jahrbuch, Neue Folge Bd. 11, Bredstedt 1975, S. 15-38; Teil II in: Nordfriesisches Jahrbuch, Neue Folge Bd. 13, Bredstedt 1977, S. 137-160
- dieselbe :Unbekannte Rechtsquellen des 15. und 16. Jahrhunderts aus Nordfriesland. Hrsg. v. Nordfriesischen Verein für Heimatkunde und Heimatliebe e.V., Langenhorn 1976
- dieselbe: König Abels Tod - Ende einer Legende. In: Nordfriesisches Jahrbuch, Neue Folge Bd. 16, Bredstedt 1980, S. 117-126
- Pappenheim, Max: Die Siebenhardenbeliebung vom 17. Juni 1426. Flensburg 1926
- Pauls, Volquart: Zur Geschichte der Eiderstedter Gerichtsverfassung. In: ZSHG 57, Kiel 1928, S.169-202
- Riese, Gertrud: Märkte und Stadtentwicklung am nordfriesischen Geestrand. In: Schriften des Geographischen Instituts der Universität Kiel, Bd. X, Heft 4, Kiel 1940 Riewerts, Brar V.: Aus der geschichtlichen Entwicklung der Stadt Husum. In: Festschrift 350 Jahre Stadt Husum, Husum 1953, S. 17-22 Riewerts, Brar: Die räumliche Ausdehnung des Stadtfeldes von Husum. Kiel 1984 (MS) Sauermann, Ernst (Hrsg.): Die Kunstdenkmäler des Kreises Husum.'Berlin 1939
- Stoob, Heinz: Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter. In: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 46, Wiesbaden 1949, S. 1-28 dieselbe: Dithmarschen und die Hanse. In: Hansische Geschichtsblätter 73, Münster/Köln 1955, S. 117-145 Waitz, Georg: König Christian I. und sein Bruder Gerhard. In: Nordalbingische Studien. Neues Archiv der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, Bd. 5, Kiel 1858, S. 57-102

Abkürzungen

Jb des Nordfriesischen Vereins Jahrbuch des Nordfriesischen Vereins für Heimatkunde und Heimatliebe
 ZSHG Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte

Nachweis der Abbildungen:

- 1 u. 2 aus Busch, Kartographie Nordfrieslands (1936)
 3 u. 4 aus Koop, Küstenveränderungen (1923)
 5-7 wie angegeben